

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. November 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aumer, Peter (CDU/CSU)	58	Höchst, Nicole (AfD)	53
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	34	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	28
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	70	Huber, Johannes (fraktionslos)	54, 65
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	21, 22	Huy, Gerrit (AfD)	60
Bleck, Andreas (AfD)	114	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	109
Bochmann, René (AfD)	23, 91	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	99
Brandner, Stephan (AfD)	57	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	83, 84
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	24	Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	29
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	6, 7	Klößner, Julia (CDU/CSU)	2
Czaja, Mario (CDU/CSU)	8	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	116
Dietz, Thomas (AfD)	64, 80	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	12, 13, 14, 15
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	92	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	16
Donth, Michael (CDU/CSU)	93, 94, 95, 96	Leye, Christian (Gruppe BSW)	3
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	71	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	38
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	25	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	30, 31, 32
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	81	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	97	Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	4
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	9	Mohamed Ali, Amira (Gruppe BSW)	66
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	98	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	61
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	10	Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	67
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	26	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	39
Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	82	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	40
Gysi, Gregor, Dr. (Gruppe Die Linke)	1	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	101, 107, 108
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	59	Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	85
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	11	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	102
Helferich, Matthias (fraktionslos)	35, 36, 74	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	115
Herbrand, Markus (FDP)	27	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	5
Hess, Martin (AfD)	37, 52		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Reichardt, Martin (AfD)	75	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	18, 73
Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	110	Throm, Alexander (CDU/CSU)	45, 46
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	17	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	47
Schmidt, Eugen (AfD)	41, 55	Tippelt, Nico (FDP)	79
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	42, 43, 111	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	48
Seitz, Thomas (fraktionslos)	76	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	87
Sichert, Martin (AfD)	44, 68, 69	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	49
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	103	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	63
Springer, René (AfD)	62	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	19, 105
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	77, 112	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	50, 56
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	72, 78, 86	Witt, Uwe (fraktionslos)	51, 106
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	104	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	88, 89, 90
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	33	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	20
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	113		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Gysi, Gregor, Dr. (Gruppe Die Linke)	1
Klößner, Julia (CDU/CSU)	1
Leye, Christian (Gruppe BSW)	2
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	2
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	3
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	4, 5
Czaja, Mario (CDU/CSU)	5
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	6
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	7
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	7
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	8, 9
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	10
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	10
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	11
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	14
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	15
Bochmann, René (AfD)	16
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	17
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	18
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	19
Herbrand, Markus (FDP)	20
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	21
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	23
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	24, 25, 26
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	28
Helferich, Matthias (fraktionslos)	29, 30
Hess, Martin (AfD)	31
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	33
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	34
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	35
Schmidt, Eugen (AfD)	36
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	36, 38
Sichert, Martin (AfD)	38
Throm, Alexander (CDU/CSU)	39
Tillmann, Antje (CDU/CSU)	40
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	42
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	42
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	45
Witt, Uwe (fraktionslos)	45
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Hess, Martin (AfD)	46
Höchst, Nicole (AfD)	47
Huber, Johannes (fraktionslos)	48
Schmidt, Eugen (AfD)	48
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Brandner, Stephan (AfD)	49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Aumer, Peter (CDU/CSU)	50
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	51
Huy, Gerrit (AfD)	51

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	53	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	74
Springer, René (AfD)	53	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	75
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	54	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	75, 77
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Dietz, Thomas (AfD)	56	Bochmann, René (AfD)	78
Huber, Johannes (fraktionslos)	56	Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	79
Mohamed Ali, Amira (Gruppe BSW)	57	Donth, Michael (CDU/CSU)	79, 81
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	57	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	82
Sichert, Martin (AfD)	57, 58	Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	83
 		Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	83
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	58	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	85
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	59	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	85
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	60	Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	86
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	61	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	86
 		Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	87
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Witt, Uwe (fraktionslos)	87
Helferich, Matthias (fraktionslos)	61	 	
Reichardt, Martin (AfD)	62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Seitz, Thomas (fraktionslos)	62	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	88, 89
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	63	 	
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	64	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Tippelt, Nico (FDP)	65	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	89
 		Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	90
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	90
Dietz, Thomas (AfD)	70	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	91
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	71	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	92
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	71	 	
Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	72	 	
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	73	 	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Bleck, Andreas (AfD) 93	Knoerig, Axel (CDU/CSU) 94
Rachel, Thomas (CDU/CSU) 93	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Gregor Gysi
(Gruppe Die Linke)
- Wann wurde die Bundesregierung vom BND über die – wie Medienberichten zu entnehmen ist (www.nzz.ch/international/nord-stream-ist-das-raetsel-um-den-ostseeanschlag-geloest-eine-rekonstruktion-ld.1756488Informationen) – von der CIA übermittelten Informationen zu Anschlagplänen eines ukrainischen Teams auf Nord Stream 2 informiert, und was hat die Bundesregierung anschließend diesbezüglich unternommen, um den Anschlag zu verhindern?

Antwort des Bundesministers Wolfgang Schmidt vom 12. November 2024

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 17 und 18 der Bundestagsdrucksache 20/11251, veröffentlicht mit Bundestagsdrucksache 20/12284 verwiesen.

2. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Welche Vorschläge aus der sogenannten Modernisierungagenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat der Bundeskanzler Olaf Scholz bei seinem Industriegipfel im Kanzleramt zur Grundlage genommen und aufgegriffen?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 11. November 2024

Das Gespräch am 29. Oktober 2024 stellte den Auftakt eines Prozesses dar, bei dem der Bundeskanzler gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften, Industrieverbänden und Unternehmen betroffener Branchen Möglichkeiten erörtert, wie die Bundesregierung weitere Wachstumsimpulse setzen, Industriearbeitsplätze in Deutschland sichern und den Industriestandort Deutschland stärken kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben vereinbart, die Vertraulichkeit der Runde zu bewahren. Der Austausch soll am 15. November 2024 fortgesetzt werden.

3. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Gilt die Weisung des Bundeskanzleramts an den Bundesnachrichtendienst (BND) aus dem Jahr 2006, dass mit sofortiger Wirkung keine Medienvertreter mehr vom BND als Quellen geführt werden sollen, weiterhin (siehe www.bild.de/politik/inland/politik-inland/wirbel-um-aussage-in-bnd-pr ozesswirbt-der-geheimdienst-wieder-journalisten-an-82496720.bild.html sowie <https://dserver.bundestag.de/btd/20/058/2005822.pdf>) und wenn nein, zu welchem Datum wurde diese Weisung zurückgenommen bzw. von dieser abgewichen?

**Antwort des Bundesministers Wolfgang Schmidt
vom 14. November 2024**

Die Weisung des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2006, wonach Journalisten nicht als nachrichtendienstliche Quellen im Bereich Eigensicherung geführt werden dürfen, gilt weiterhin.

4. Abgeordneter
Maximilian Mörseburg
(CDU/CSU)
- Welche Zu- und Absagen der eingeladenen Teilnehmer für den Industriegipfel am 29. Oktober 2024 liegen der Bundesregierung vor (bitte die 28 Eingeladenen der größten Verbände/Organisationen nach Eingeladen/Zusage/Absage auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 11. November 2024**

Am Gespräch des Bundeskanzlers am 29. Oktober 2024 haben folgende Personen teilgenommen:

Verbände:

Siegfried Russwurm	Präsident Bundesverband der Deutschen Industrie
Gunnar Groebler	Wirtschaftsvereinigung Stahl
Markus Steilemann	Präsident Verband der chemischen Industrie
Bertram Kawlath	Präsident Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e. V. und Vorstandsvorsitzender Covestro AG

Gewerkschaften:

Yasmin Fahimi	Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Michael Vassiliadis	Vorsitzender des Vorstands, IG Bergbau, Chemie, Energie
Christiane Benner	1. Vorsitzende IG Metall

Unternehmen:

Markus Kamieth	Vorstandsvorsitzender BASF SE
Markus Schäfer	Mitglied des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG
Dr. Joachim Post	Mitglied des Vorstands der BMW AG
Oliver Blume	Vorstandsvorsitzender Porsche AG & VW AG
Christian Hartel	Vorstandsvorsitzender Wacker Chemie AG
Dr. Roland Busch	Vorstandsvorsitzender Siemens AG

Mit Bill Anderson, Vorstandsvorsitzender der Bayer AG, und Christian Klein, Vorsitzender des Vorstands der SAP SE, wurde eine Teilnahme ab der zweiten Sitzung vereinbart. Es gab keine Absagen.

5. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Wie ist der Sachstand des Umbaus des Focke-Museums in Bremen, dessen Förderung der Haushaltsgesetzgeber im Bundeshaushalt 2018 beschlossen hat und der durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) umgesetzt wird?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 12. November 2024

Als Zuschüsse für die geplanten Investiven Maßnahmen beim Focke-Museum wurden bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Haushalt 2018 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von bis zu 4,582 Mio. Euro etatisiert. Der Antrag auf eine entsprechende Zuwendung mit den dazugehörigen Planungsunterlagen wurde durch den Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen fristgerecht bei der BKM eingereicht. Nach Abschluss der fachlichen und verwaltungsmäßigen Prüfung des Antrags soll ein Zuwendungsbescheid erteilt werden.

Unabhängig davon hat die BKM einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt, so dass die Planungen seitens Bremen erfolgen können. Der von Bremen mit den Antragsunterlagen vorgelegte Rahmenterminplan sieht einen Baubeginn Anfang 2025 und eine Fertigstellung Ende 2026 vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

6. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Um welche Rüstungsgüter handelt es sich bei den laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 2. Oktober 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/10/20241002-ruistungsexportpolitik.html) bisher im Jahr 2024 von der Bundesregierung genehmigten Rüstungsexporten nach Algerien im Wert von knapp 560 Mio. Euro, und warum wurden diese bisher nach meiner Kenntnis in keinem Schriftbericht des BMWK an den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats aufgeführt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. November 2024**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats (<https://dserver.bundestag.de/btd/18/057/1805773.pdf>) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen über Rüstungsexporte, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig in transparenter Weise zu erteilten Ausfuhrgenehmigungen und genehmigten Gütern nach den entsprechenden Ausfuhrlistenpositionen gemäß Anlage I Teil A der Außenwirtschaftsverordnung in ihren jährlichen und halbjährlichen Rüstungsexportberichten (abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Slider/Aussenwirtschaft/publikationen-faq-ruetzung.html), quartalsweisen Pressemitteilungen (abrufbar unter www.bmwk.de/Navigation/DE/Themen/themen.html?cl2Categories_LeadKeyword=ruetzungsexportkontrolle) sowie in Antworten auf parlamentarische Fragen.

Im Jahr 2024 (Stichtag: 30. September 2024) wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern nach Algerien mit den Ausfuhrlisten-Positionen A0003, A0004, A0005, A0006, A0009, A0010, A0011, A0015, A0018, A0021 und A0022 (Anlage I, Teil A, der Außenwirtschaftsverordnung) erteilt.

Bei den Angaben für das Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

7. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Um welche Rüstungsgüter handelt es sich bei den laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 2. Oktober 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/10/20241002-ruistungsexportpolitik.html) bisher im Jahr 2024 von der Bundesregierung genehmigten Rüstungsexporten in die Vereinigten Arabischen Emirate im Wert von 145 Mio. Euro, und warum wurden diese bisher nach meiner Kenntnis in keinem Schriftbericht des BMWK an den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats aufgeführt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. November 2024**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats (<https://dserver.bundestag.de/btd/18/057/1805773.pdf>) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen über Rüstungsexporte, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig in transparenter Weise zu erteilten Ausfuhrgenehmigungen und genehmigten Gütern nach den entsprechenden Ausfuhrlistenpositionen gemäß Anlage I Teil A der Außenwirtschaftsverordnung in ihren jährlichen und halbjährlichen Rüstungsexportberichten (abrufbar unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Slider/Aussenwirtschaft/publikationen-faq-ruetzung.html), quartalsweisen Pressemitteilungen (abrufbar unter www.bmwk.de/Navigation/DE/Themen/themen.html?cl2Categories_LeadKeyword=ruetzungsexportkontrolle) sowie in Antworten auf parlamentarische Fragen.

Im Jahr 2024 (Stichtag: 30. September 2024) wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern in die Vereinigten Arabischen Emirate mit den Ausfuhrlisten-Positionen A0001, A0002, A0003, A0004, A0005, A0006, A0007, A0008, A0009, A0010, A0011, A0015, A0016, A0018, A0021 und A0022 (Anlage I, Teil A, der Außenwirtschaftsverordnung) erteilt.

Bei den Angaben für das Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

8. Abgeordneter
Mario Czaja
(CDU/CSU)
- Gibt es von Seiten der Bundesregierung Überlegungen im Rahmen der für 2025 angekündigten Evaluation der Heizkosten-Verordnung eine Änderung der unabhängigen Verbrauchsinformation (uVI) durchzuführen (keine Verpflichtung zur aktiven Übermittlung, stattdessen reicht es aus, wenn die uVI den Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung gestellt wird)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. November 2024**

Die Bundesregierung wird die in der Heizkostenverordnung festgelegte Evaluation der technischen Anforderungen, die durch die Umsetzung der Vorgaben aus der Energieeffizienzrichtlinie der Europäischen Union aufgenommen wurden, durchführen. Ob in diesem Verfahren weitere Aspekte der Heizkostenverordnung evaluiert werden, ist noch nicht geklärt.

9. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Welche Fördermaßnahmen sind geplant, um schnellstmöglich technologieoffen Energiespeicherlösungen zu entwickeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. November 2024**

Durch das im Oktober 2023 veröffentlichte „8. Energieforschungsprogramm zur angewandten Energieforschung – Forschungsmissionen für die Energiewende“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) treibt das BMWK im Bereich der angewandten Energieforschung mit Innovationen den Wandel zu einem klimaneutralen, effizienten und resilienten Energiesystem voran.

Das Programm ist in fünf Forschungsmissionen gegliedert, welche die Transformation zum klimaneutralen und resilienten Energiesystem unterstützen. Dabei werden auch spezifische Aspekte der Energiespeicherung aufgegriffen:

- Mission Energiesystem 2045 (Zusammenwirken von Erzeugung, Wandlung, Speicherung und Verbrauch verschiedener Energieformen),
- Mission Wärmewende 2045 (Wärmespeicherung),
- Mission Stromwende 2045 (elektrische Speicher).
- Mission Wasserstoff 2030 (Speichertechnologien für Wasserstoff und Derivate) und
- Mission Transfer (Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis).

Die Förderbekanntmachung zur angewandten Energieforschung im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms zur angewandten Energieforschung des BMWK wurde am 31. Mai 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dort sind im Kapitel 2.2 die Speichertechnologien für Strom, Wärme und Wasserstoff als förderwürdige Forschungsthemen enthalten.

Im Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) werden in der Förderung der angewandten Grundlagenforschung Themen bezüglich Energiespeicherlösungen kontinuierlich aufgegriffen und weiterentwickelt. Das betrifft u. a. die Forschung und Entwicklung zu Technologien der nächsten Generation zum Einsatz von Wasserstoff als Energiespeicher. Weiter fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Forschung und Entwicklung an Batterien im Rahmen des Dachkonzeptes Batterieforschung. Ziel ist der Aufbau einer technologisch souveränen, wettbewerbsfähigen und nach-

haltigen Batteriewertschöpfungskette in und für Deutschland und Europa. Auch die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) arbeitet an Lösungen zur Energiespeicherung. Hervorzuheben ist hier die Long-Duration Energy Storage Challenge, die darauf abzielt, sprunginnovative technologische Ansätze zu identifizieren, die eine langfristige, effiziente und kostengünstige Energiespeicherung ermöglichen.

10. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Mit welchen Verbänden, Unternehmen, Gewerkschaften und NGOs hatte Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck angesichts seiner Aussage, er brauche jetzt keinen Gipfel mit der Wirtschaft, er sei „permanent am Bergsteigen“ (www.sueddeutsche.de/politik/streit-in-der-ampel-ampel-streitet-ueber-richtige-wirtschaftspolitik-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-241025-930-270567), in den letzten sechs Monaten Kontakt, und wie oft (bitte die 14 Gesprächspartner, mit denen die meisten Kontakte stattgefunden haben, und die jeweilige Anzahl der Kontakte angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 11. November 2024**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck pflegt im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung und fortlaufend Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen zu verschiedensten Themen, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Unternehmen, Gewerkschaften und NGOs. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Im Rahmen der Anfrage müssten ausnahmslos sämtliche Kontakte recherchiert und detailliert ausgewertet werden. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen, Gespräche und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind.

11. Abgeordneter **Thomas Heilmann** (CDU/CSU) Warum wurde im Entwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetzes die Begrenzung für den geförderten Wasserstoffeinsatz auf 800 Vollbenutzungsstunden begrenzt, und welche konkreten Prognosen stützen diese Zahl?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. November 2024**

Im Konsultationsdokument zum Kraftwerkssicherheitsgesetz „Neue Ausschreibungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom“ werden für die verschiedenen Kraftwerkstypen und Speicher die geplanten Fördersysteme beschrieben. Für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke gilt demnach, dass diese eine Kombination aus einer Investitionskostenförderung und einer Brennstoff-Differenzkostenförderung erhalten sollen. Die Brennstoff-Differenzkostenförderung bezieht sich auf den Zeitraum nach Aufnahme des Betriebs mit Wasserstoff. Ab diesem Zeitpunkt sollen für ein Kraftwerk für bis zu 800 Vollbenutzungsstunden pro Jahr die Brennstoff-Differenzkosten gefördert werden. Diese Förderung soll für einen Zeitraum von vier Jahren gelten.

Die maximale Anzahl sowohl der jährlich als auch der insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden ist beschränkt, um die insgesamt zu erwartenden Förderkosten der Maßnahme zu begrenzen. Die 800 Vollbenutzungsstunden stellen zugleich sicher, dass diese Kraftwerke als Spitzenlastkraftwerke eingesetzt werden können. Darüber hinaus können die Kraftwerke unbegrenzt über die 800 Stunden hinaus ungefordert mit Wasserstoff laufen.

Das Informationsdokument zum Kraftwerkssicherheitsgesetz ist unter folgender Internetadresse abrufbar (Stand: 8. November 2024): www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/kraftwerkssicherheitsgesetz-wasserstofffaehige-gaskraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

12. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung bis 2030 für die Ertüchtigung der bundeseigenen Liegenschaften mit dem Ziel die Treibhausgasemissionen bei der Bereitstellung von Wärme und Elektrizität in den Liegenschaften des Bundes auf Netto-Null zu senken (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/kkb.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. November 2024**

Es handelt sich um einen langen und komplexen Prozess, bei dem verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, z. B. neben baulicher Ertüchtigung auch die Quellen des Bezugs von Wärme und Elektrizität und Einsparmaßnahmen im Betrieb. Die konkrete Kostenhöhe hängt von vielen Einzelfaktoren ab, die im Wandel sind. Daher kann die Bundesregierung aktuell keine vollständige Kostenhöhe angeben.

13. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung bis 2030 für die Ertüchtigung des bundeseigenen Fuhrparks und der arbeitsbedingten Mobilität mit dem Ziel die Treibhausgasemissionen im Bereich der Mobilität des Bundes auf Netto-Null zu senken (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/kkb.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. November 2024**

Die Ertüchtigung des bundeseigenen Fuhrparks mit dem Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen ist ein langfristiges und komplexes Vorhaben, das über das Jahr 2030 hinaus gehen wird. Hierdurch begründete Haushaltswirkungen entstehen im Zusammenhang mit den Kosten für den Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen und deren Unterhalt. Dabei können grundsätzlich sowohl Kosten als auch Einsparungen (z. B. durch Effizienzverbesserungen) entstehen.

Bei der arbeitsbedingten Mobilität in Form von Dienstreisen setzt die Bundesregierung vor allem darauf, die CO₂-Emissionen durch Dienstreisen zu senken (unter anderem Prinzip der Reisevermeidung). Bei Inlandsdienstreisen setzt sie in erster Linie auf die Nutzung der Bahn.

Die konkrete Höhe der gesamten Haushaltswirkung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie viel Kohlenstoffdioxid wurde seit der Einführung der Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung vom Juni 2022 durch die Bundesverwaltung eingespart (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sofortmassnahmen-zur-energieeinsparung-der-bundesverwaltung-0a.pdf?__blob=publicationFile&v=1)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. November 2024**

Die Treibhausgasemissionen der unmittelbaren Bundesverwaltung werden jährlich, erstmals ab dem Berichtsjahr 2022, in einer Klimabilanz erfasst. Diese Klimabilanz wird derzeit erstellt. Mangels Vergleichsmöglichkeit zum Jahr 2021 lassen sich die Einsparungen von Kohlenstoffdioxid durch die Sofortmaßnahmen im Jahr 2022 nicht beziffern.

15. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Bundesregierung geschaffenen 11.500 neuen Beamtenstellen auf das erklärte Ziel einer Klimaneutralen Bundesverwaltung, und welche zusätzliche Emission an Kohlenstoffdioxid sind durch diese neuen Stellen zu erwarten (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/beamten-neue-stellen-warum-bundestag-102.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. November 2024**

Die Bundesregierung macht sich die in der Frage und dem darin zitierten Medienbeitrag enthaltenen Angaben zur Entwicklung der Beamtenstellen nicht zu eigen.

Entsprechend § 15 KSG setzt sich der Bund zum Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren.

Eine Abschätzung der Auswirkungen der Personalentwicklung auf die Treibhausgasemissionen der Bundesverwaltung liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Treibhausgasemissionen der unmittelbaren Bundesverwaltung werden jährlich, erstmals ab dem Berichtsjahr 2022 in einer Klimabilanz erfasst. Diese Klimabilanz wird derzeit noch erstellt. Hinzu kommt, dass die Treibhausgasemissionen wesentlich von den Einsatzbereichen der betroffenen Personalstellen sowie von weiteren Faktoren abhängen, beispielsweise der Struktur der genutzten Liegenschaften, des Fuhrparks sowie der getätigten Dienstreisen.

16. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich dem von TenneT bekanntgegebenen Zwei-Spur-Prozess, d. h. die Vorbereitung mehrerer variierender potenzieller Unternehmenstransaktionen durch TenneT, also die Vorbereitung sowohl einer potenziellen Mergers & Acquisitions-(M&A) -Transaktion aber auch eines potenziellen Börsengangs (IPO), und plant sie Einflussmöglichkeiten auf den Ausbau kritischer Infrastruktur durch eine Minderheitsbeteiligung zu sichern (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/niederlaendischer-netzbetreiber-tennet-startet-plan-buer-deutsches-stromnetz-110047841.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 15. November 2024**

Nachdem die Gespräche der Bundesregierung mit der niederländischen Regierung über einen vollständigen Erwerb der TenneT Deutschland durch den deutschen Staat zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben, bereitet der TenneT-Konzern aktuell die Einwerbung von privatem Kapital für TenneT Deutschland über die Abgabe von Anteilen an TenneT Deutschland an Investoren vor. Dazu werden sowohl eine private Abgabe von Anteilen als auch ein Börsengang (IPO) geprüft. Eine Entscheidung, welches dieser beiden Verfahren umgesetzt wird, ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht getroffen worden. Die Bundesregierung beobachtet diesen Prozess mit großem Interesse und steht hierzu mit der niederländischen Regierung im Austausch. Die Bundesregierung hat grundsätzlich das Interesse an einer strategischen Minderheitsbeteiligung im Rahmen eines Konsortiums signalisiert.

17. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen von Vertretern der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der E-Fuels-Alliance, und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten acht Treffen Datum, beteiligte Personen und Anlass auführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. November 2024**

Zur Beantwortung der Frage wird vorab auf folgendes hingewiesen:

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefongespräche – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen und aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Ihre Frage war auslegungsbedürftig und wurde so interpretiert, dass „Treffen“ vereinbarte Termine mit dem „eFuel Alliance e. V.“ in Präsenz oder per Videokonferenz sind, die genannt werden sollen.

Nach Abfrage im Ressortkreis können wir Ihnen folgende Treffen nennen:

Bundesminister Volker Wissing, BMDV

Datum	Beteiligte	Anlass
17.08.2022	Dr. Monika Griefahn, Ralf Diemer, Dr. Tobias Block	Kennenlerngespräch, Thema E-Fuels

Staatssekretär Hartmut Höppner, BMDV

Datum	Beteiligte	Anlass
25.10.2023	Ralf Diemer, Marlene Hermfisse, Lars Hummel	Gespräch zu: – CO ₂ -Zielwerte für PKW, insbesondere Kommissionsvorschlag zur Berücksichtigung von eFuels-Only-Fahrzeugen – CO ₂ -Zielwerte für LKW – Nationale Umsetzung RED III

18. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der geplanten Änderung des § 24 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort auf die Wirtschaftlichkeit von Agri-Photovoltaik-Anlagen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe und das Konfliktpotenzial zwischen benachbarten Betrieben, und welche Maßnahmen plant sie, um den Bau für Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erleichtern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 11. November 2024**

Der Gesetzentwurf zum RED III-Umsetzungsgesetz zu Wind an Land und Solarenergie enthält eine Anpassung der Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Absatz 2 EEG 2023. Danach sollen zukünftig baurechtlich privilegierte und baurechtlich nicht privilegierte Freiflächen-PV-Anlagen nicht mehr zusammengefasst werden.

Die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung bewirken grundsätzlich, dass räumlich und zeitlich nah beieinander in Betrieb genommene EE-Anlagen als einheitliche Anlagen betrachtet werden und zwar u. a. für die Bewertung der Fragen, ob eine Anlage die Grenze von 1 MW für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen überschreitet und ob beihilferechtlich gebotene maximale Anlagengrößen (insb. max. Gebotsgröße von 50 MW bei Freiflächen-PV-Anlagen) eingehalten werden. Sie soll verhindern, dass Anlagenbetreiber die Vorgaben durch künstliche Aufspaltung geplanter Anlagen umgehen. Für Freiflächen-PV-Anlagen sieht § 24 Absatz 2 EEG 2023 konkret vor, dass alle Freiflächen-PV-Anlagen, die innerhalb eines Umkreises von 2 km liegen und in den letzten 24 Monaten in Betrieb genommen wurden, zusammenzufassen sind; auf die Eigentümerstruktur kommt es dabei nicht an.

Durch die Einführung der baurechtlichen Privilegierungstatbestände in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB für bestimmte Freiflächen-PV-Anlagen ist nun eine Sondersituation entstanden: Hier kann der Fall eintreten, dass baurechtlich nicht privilegierte Anlagen während des Bebauungsplanverfahrens (und damit zu einem Zeitpunkt, in dem die Investitionsentscheidung bereits getroffen wurde) von privilegierten Anlagen „überholt“ werden, d. h. letztere werden früher realisiert und ein Förderanspruch geltend gemacht. Die nicht-privilegierten Anlagen könnten dann zum Inbetriebnahmezeitpunkt keine Zahlungsberechtigung nach § 38a EEG 2023 mehr erhalten, wenn beide Anlagen zusammengefasst die max. Größe von 50 MW überschreiten. Um das Vertrauen der nicht privilegierten Anlagenbetreiber in ihre Investition zu schützen, soll daher keine Zusammenfassung von privilegierten und nicht privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen erfolgen.

Im Umkehrschluss sind Anlagenzusammenfassungen in Fortsetzung der bisherigen Rechtslage weiterhin vorzunehmen innerhalb der jeweiligen Kategorie, d. h. zwischen nicht-privilegierten Anlagen einerseits und zwischen privilegierten Anlagen andererseits. Dies erfasst auch nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023 privilegierte Anlagen, d. h. PV-Anlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit einer Größe von max. 2,5 ha und je Betriebsstelle nur einer Anlage. Hierbei handelt es sich durch die Flächenbegrenzung regelmäßig um relativ kleine Freiflächen-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils nicht mehr als 2 MW. Ein Überschreiten der Maximalgröße von 50 MW dürfte daher auch bei Zusammenfassung mehrerer solcher Anlagen nur in Einzelfällen überhaupt relevant werden. Regelmäßig auswirken wird sich die Anlagenzusammenfassung dagegen auf die Frage, ob die 1 MW-Schwelle zur verpflichtenden Ausschreibungsteilnahme überschritten wird, wenn mehrere nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023 privilegierte Anlagen in räumlich und zeitlich engem Zusammenhang in Betrieb genommen werden.

Der Abgeordnete bittet nun um Beantwortung der folgenden Frage:

Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der geplanten Änderung des § 24 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort auf die Wirtschaftlichkeit von Agri-Photovoltaik-Anlagen kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe und das Konfliktpotenzial zwischen benachbarten Betrieben, und welche Maßnahmen plant sie, um den Bau für Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erleichtern?

Der Entwurf für eine Änderung des § 24 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf dem Rechtsstand von 2023 (EEG 2023) ist durch die Bundesregierung in den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solaranlage sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort eingebracht worden und sieht eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Anlagenzusammenfassung nach dem EEG vor. Der Gesetzentwurf befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren.

Die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung bewirken grundsätzlich, dass räumlich und zeitlich nah beieinander in Betrieb genommene EE-Anlagen als einheitliche Anlagen betrachtet werden und zwar unter anderem für die Bewertung der Fragen, ob eine Anlage die Grenze von 1 Megawatt für die verpflichtende Teilnahme an Ausschreibungen überschreitet und ob beihilferechtlich gebotene maximale Anlagengrößen (insbesondere die maximale Gebotsgröße von 50 Megawatt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen) eingehalten werden. Sie soll verhindern, dass Anlagenbetreiber die Vorgaben durch künstliche Aufteilung geplanter Anlagen umgehen. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sieht § 24 Absatz 2 EEG 2023 konkret vor, dass alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Umkreises von 2 km liegen und in den letzten 24 Monaten in Betrieb genommen wurden, zusammenzufassen sind; auf die Eigentümerstruktur kommt es dabei nicht an.

Hintergrund der geplanten Ausnahme ist, dass durch die Einführung der baurechtlichen Privilegierungstatbestände in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Anlagenzusammenfassung bei bestimmten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Sondersituation entstanden ist. Hier kann der Fall eintreten, dass baurechtlich nicht privilegierte Anlagen während des Bebauungsplanverfahrens (und damit zu einem Zeitpunkt, in dem die Investitionsentscheidung bereits getroffen wurde) von privilegierten Anlagen „überholt“ werden. Das heisst, dass letztere früher in Betrieb genommen werden und ihren Förderanspruch mit dem Antrag auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung früher geltend machen. Die nicht-privilegierten Anlagen würden dann aufgrund der Anlagenzusammenfassung zum Inbetriebnahmezeitpunkt keine Zahlungsberechtigung nach § 38a EEG 2023 mehr erhalten, wenn beide Anlagen zusammengefasst die maximale Anlagengröße von 50 Megawatt überschreiten. Um das Vertrauen der nicht privilegierten Anlagenbetreiber in ihre Investition zu schützen, sieht die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in § 24 Absatz 2 EEG 2023 vor, dass baurechtlich privilegierte und baurechtlich nicht privilegierte Freiflächen-PV-Anlagen nicht zusammengefasst werden.

Für die gesondert angesprochenen baurechtlich nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB privilegierten Anlagen entsteht hierdurch kein Nachteil. Vielmehr profitieren auch sie davon, nicht mit sämtlichen Freiflä-

chen-Photovoltaikanlagen im Umkreis von 2 km, die in den letzten 24 Monaten in Betrieb genommen wurden, zusammengefasst zu werden. Hierdurch kann im Einzelfall die Inanspruchnahme von Förderung für eine größere Anlage möglich sein und die Wirtschaftlichkeit der Investition so verbessert werden.

Im Verhältnis zu ebenfalls privilegierten Photovoltaikanlagen finden die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung weiterhin Anwendung. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass in einem räumlich begrenzten Umfeld, in dem bereits entsprechende Anlagen mit einer installierten Leistung von 50 Megawatt bestehen, für einen gewissen Zeitraum keine weiteren Anlagen unter Inanspruchnahme von EEG-Förderung realisiert werden können. Eine Überschreitung der 50-Megawatt-Schwelle dürfte jedoch nur in Einzelfällen relevant sein, da Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB aufgrund der Flächenbegrenzung eher klein ausfallen (bis maximal 2 Megawatt). Allerdings kann die Anlagenzusammenfassung bewirken, dass auch kleinere Anlagen zusammengefasst die Schwelle von 1 Megawatt überschreiten und ausschreibungspflichtig werden. Letztlich spiegelt die aktuelle Rechtslage jedoch die Regelungsnotwendigkeit der Anlagenzusammenfassung wider, die eine missbräuchliche Umgehung der beihilferechtlich bedingten Vorgaben zu maximalen Anlagengrößen und Ausschreibungsschwellen verhindert.

19. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung einen Referentenentwurf für die Realisierung des vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck bereits im August 2024 angekündigten Biomasse-Pakets vorlegen, und wenn dies nicht bekannt ist, was ist der Verhandlungsstand in der Regierungskoalition?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 13. November 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz arbeitet aktuell an einem Entwurf für ein Biogas-Reformpaket, um die Anschlussperspektive für Biogas-Anlagen, deren Förderung ausgelaufen ist, zu verbessern, die Nutzung von Biogas weiter zu flexibilisieren und somit einen systemdienlichen Einsatz in Ergänzung zu Wind und PV zu ermöglichen.

20. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Beinhaltet die chinesische digitale Plattform für Logistik- und Informationsdienste LOGINK vor dem Hintergrund kritischer Berichterstattung (www.2mecs.de/wp/2023/03/logink-versucht-china-mit-logistik-plattform-einfluss-auszubauen/) nach Ansicht der Bundesregierung konkret strategisches Potenzial für die Projektion wirtschaftlicher, politischer und militärischer Vorteilsnahme in Bezug auf die Volksrepublik China, und wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung diesem konkret zu entgegnen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 14. November 2024**

Die Bundesregierung prüft, ob und inwiefern im Zusammenhang mit der digitalen Plattform LOGINK potentielle Risiken im Sinne eines Missbrauchs der Plattform für eine Vorteilsnahme durch die Volksrepublik China bestehen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine abschließende Bewertung der Plattform nicht möglich. Allerdings berichten Betreiber deutscher Port-Community-Systeme, dass es keinen Datenaustausch mit LOGINK und auch keinerlei Anbindung per Schnittstelle aus den Hafensystemen oder Speditionssystemen gäbe. Auch dahingehende Kooperationsvereinbarungen existieren nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

21. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(Gruppe Die Linke)
- Gibt es aus dem Bundesministerium der Finanzen über das laut Zeitungsberichten kursierende Papier hinaus (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sozialabgaben-lindner-blockiert-anhebung-der-beitragsbemessungsgrenzen-01/100073312.html?share=twitter) konkrete Pläne zur Änderung der Bemessungsgrundlagen der Sozialversicherungsrechenwerte (zum Beispiel Referentenentwürfe oder mit der Entwicklung solcher Entwürfe betraute Abteilungen)?
22. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(Gruppe Die Linke)
- Wie wird sich die laut Medienberichten angekündigte Blockade der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sozialabgaben-lindner-blockiert-anhebung-der-beitragsbemessungsgrenzen-01/100073312.html?share=twitter) durch den Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner, auf die Einnahmen der Rentenversicherung und die Rentenanpassung 2025 auswirken, und welchen Zeitplan muss die Bundesregierung für die Anpassung der Rechengrößen einhalten, um die Rentenanpassung zum 1. Juli des kommenden Jahres gewährleisten zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Steffen Meyer
vom 12. November 2024**

Die Fragen 21 und 22 werden wegen des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat nach den jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen im Vierten, Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch die neuen Werte der Rechengrößen für die Sozialversicherung für

das Jahr 2025 mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung festzusetzen. Die festzusetzenden Rechengrößen sind jeweils entsprechend der aktuell vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen zu bestimmen. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die maßgeblichen Werte der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2025 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025) wurde am 6. November 2024 vom Bundeskabinett beschlossen. Die finanziellen Wirkungen, die sich durch die neuen Rechengrößen im Jahr 2025 ergeben, sind in der Verordnungsbegründung unter Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand dargestellt.

Der zum 1. Juli maßgebende aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung, der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte sowie die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden durch die Rentenwertbestimmungsverordnung festgelegt. Üblicherweise wird die Ressortabstimmung dazu am Ende des ersten Quartals des entsprechenden Jahres eingeleitet. Das laufende Verfahren zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 steht insofern in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verordnungsgebungsverfahren im kommenden Jahr über den zum 1. Juli 2025 zu bestimmenden aktuellen Rentenwert.

23. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Wie viel Steuergeld vom Deutschen Steuerzahler wurden in den Jahren von 2016 bis 2023 für Projekte im Ausland (bitte nach Jahr und den Kontinenten Afrika, Asien und Südamerika aufschlüsseln) ausgegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Steffen Meyer
vom 13. November 2024**

Gemäß § 8 BHO gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung. Daher dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Eine Abgrenzung der verwendeten Mittel nach Herkunft ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Zu der von Ihnen angefragten Aufstellung der Ausgaben zur regionalen Verteilung der Mittel liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Unabhängig davon werden aus dem Bundeshaushalt unter anderem Projekte im Ausland finanziert. Dazu verweise ich auf das umfangreiche und öffentlich zugängliche Datenmaterial des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), welches Sie unter www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/deutsche-oda-leistungen-19220 abrufen können. Dort finden Sie unter anderem auch eine detaillierte Auflistung der bilateralen ODA (öffentliche Entwicklungsleistungen) nach Regionen und Ländern.

24. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU)
- Inwieweit beeinträchtigen auf andere Weise (sei es durch einfache unverschlüsselte E-Mail, durch Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur oder von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach) elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente das steuerliche Massenverfahren der Finanzämter erheblich, wie die Bundesregierung im Umdruck Nummer 27 zum Jahressteuergesetz 2024 schreibt (bitte mit Fallzahlen spezifizieren), und liegen der Bundesregierung Berechnungen vor, welchen Erfüllungsaufwand es für die Verwaltung hervorrufen würde, wenn Schnittstellen für die besonderen elektronischen Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferpostfächer programmiert werden müssten, und wenn ja, wie hoch wäre dieser Erfüllungsaufwand?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Luise Hölscher vom 8. November 2024

Die steuerberatenden Berufsgruppen kommunizieren bei der Übermittlung von Steuererklärungen bereits heute regelmäßig über den Elster Rieh Client (ERiC) in einem digital standardisierten Format mit der Finanzverwaltung. Dabei stellt die Nutzung der ERiC-Schnittstelle sicher, dass bei einem Kontakt mit der Finanzverwaltung die übermittelten Informationen automatisiert dem zutreffenden Steuerfall korrekt zugeordnet werden.

Nachrichten der steuerberatenden Berufe, die ohne Einbindung der ERiC-Schnittstelle und damit für die Finanzverwaltung unstrukturiert eingehen, verursachen personellen Verwaltungsmehraufwand, der über Nutzung von ELSTER vermeidbar wäre. Da steuerliche Verfahren Massenverfahren sind, ergeben sich aufgrund der hohen Fallzahl auch bei geringfügigen Mehraufwänden je Fall im einstelligen Minutenbereich insgesamt erhebliche Mehrbedarfe an Zeit und Personal, die für die eigentliche inhaltliche Bearbeitung des Steuerfalls dann nicht zur Verfügung stehen. Der drohende Mehraufwand – ohne die beabsichtigte Ergänzung des § 87a AO – kann jedoch mangels Fallzahlen und Zeitwerten nicht weiter quantifiziert werden. Bei – angenommenen – zehn Millionen betroffener Fälle hätte ein Mehrbedarf wegen händischer Sortierung der eingehenden Information von nur einer Minute pro Fall bereits einen Mehraufwand in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro zur Folge, wenn die Aufgaben jeweils hälftig durch den mittleren und gehobenen Dienst erledigt werden und der Personalkostensatz 38,80 Euro je Stunde beträgt. Dies entspricht rechnerisch mehr als 100 Vollzeitkräften, die sich ein ganzes Jahr nur mit den zusätzlichen personellen Arbeitsschritten befassen.

Konkrete Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung oder zu Kosten der Programmierung von Schnittstellen für die besonderen elektronischen Anwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferpostfächer liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass es für Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz für Träger der Berufssprachkurse) umsatzsteuerlich eine Nicht-Beanstandungsregelung für Vereine gibt, sodass diese Betätigungen für steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes mithilfe einer Nichtbeanstandungsregelung dem steuerlichen Zweckbetrieb zugeordnet werden können, sodass es faktisch zu einer Steuerbefreiung kommen kann und andere Körperschaften keine Nichtbeanstandungsregelung erhalten haben und daher Umsatzsteuer abführen müssen (Quelle: Bundesministerium der Finanzen vom 9. April 2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003:003 BStBl 2020 I, S. 498 Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, VII. Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Luise Hölscher
vom 7. November 2024**

Bei der Regelung handelt es sich um eine Maßnahme, die das gemeinnützige Engagement in der Corona-Pandemie unbürokratisch ermöglichen sollte. Aufgrund des Ausmaßes der Pandemie haben sich nicht nur gemeinnützige Wohlfahrtsorganisationen engagiert, sondern auch Organisationen, die nach ihrer Satzung Zwecke verfolgen, die ein Engagement zur Bekämpfung der Pandemie nicht zulassen, wie beispielsweise Fußballvereine.

Die genannte Regelung hat es diesen Vereinen ermöglicht, sich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu engagieren, ohne dass sie zuvor ihre Satzung ändern müssen. Denn gemeinnützigkeitsrechtlich dürfen Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 der Abgabenordnung.

Auch ein Zweckbetrieb kann schon dem Grunde nach nicht vorliegen, wenn durch diesen nicht die satzungsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Insofern hat die Regelung den Zweck, zu verhindern, dass die Vereine aufgrund der Befürchtung, dass sie ihre Gemeinnützigkeit verlieren könnten, sich nicht zur Bekämpfung der Pandemie engagieren. Durch die Zuordnung der Tätigkeiten zum Zweckbetrieb und damit zum ideellen Bereich wird dies gerade sichergestellt. Im Hinblick auf die verheerenden Ausmaße der Pandemie war die Vereinfachungsregelung insofern geboten.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber nicht begünstigten Marktteilnehmern liegt hier zudem nicht vor, da durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie der steuerbegünstigte Zweck der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 52 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung erfüllt wird und steuerbegünstigte Körperschaften darüber hinaus den besonderen Regelungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung unterliegen und so beispielsweise keine Gewinne ausschütten dürfen, § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Umsätze, die dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Eine Steuerbefreiung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 4 UStG in Betracht.

26. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung bisher keine gesetzliche Regelung vorgelegt, um die seit fast zwei Jahren bestehende Rechtsunsicherheit zu Investitionsabzugsbeträgen (§ 7g des Einkommensteuergesetzes – EStG) zu klären, die durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 72 EStG (Jahressteuergesetz 2022) entstanden ist (Zitat Bundesfinanzhof: „In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Regelung erscheint die Beurteilung unsicher“, Beschluss vom 15. Oktober 2024, III B 24/24 (AdV)), und plant die Bundesregierung diese Unsicherheit nachträglich durch eine gesetzliche bzw. klarstellende untergesetzliche Regelung zu beseitigen, und wenn nein, warum nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5428: Fragen Nummer 7a bis j nicht beantwortet; Quelle: Michael Seifert: Photovoltaikanlagen und Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 72 EStG: Aktuelle Brennpunkte, in: NWB Nummer 20 vom 17. Mai 2024, S. 1374).

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Luise Hölscher
vom 7. November 2024**

Die Bundesregierung plant keine gesetzliche Regelung zu den Auswirkungen der Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nummer 72 EStG auf Investitionsabzugsbeträge gemäß § 7g EStG. Bei der Frage der Berücksichtigung von im Jahr 2019 bis 2021 geltend gemachten Investitionsabzugsbeträgen für im Jahr 2022 angeschaffte steuerbefreite Photovoltaikanlagen handelt es sich um eine Übergangsproblematik, die nur bestimmte Einzelfälle betrifft und eine Gesetzesänderung nicht rechtfertigt.

Im Übrigen besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Rechtsunsicherheit. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen eines BMF-Schreibens zu § 3 Nummer 72 EStG kommuniziert, dass die entsprechenden Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 3 EStG rückgängig zu machen sind (Randnummer 19 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2023, BStBl I S. 1494). Die diesbezügliche höchstrichterliche Überprüfung (vgl. BFH-Beschluss III B 24/24 (AdV) vom 15. Oktober 2024) bleibt entsprechend abzuwarten.

27. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um das von Bundeskanzler Olaf Scholz in seiner damaligen Funktion als Bundesfinanzminister abgegebene Versprechen einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform (Vergleich: www.derneuekammerer.de/recht/grundsteuer/scholz-reform-de-r-grundsteuer-bleibt-aufkommensneutral-11445/) zu erfüllen, obwohl es nach Medienberichten klar absehbar ist (Vergleich: www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-scholz-gebrochenes-versprechen-beim-grundsteuer-wahnsinn-/29306842.html; www.welt.de/wirtschaft/plus254400990/Neue-Grundsteuer-Moeglicherweise-wird-es-zu-politisch-organisierten-Protesten-kommen.html), dass es insgesamt doch zu umfangreichen und mehrheitlichen Kostensteigerungen bei der Grundsteuer kommt, da die Hebesatzanpassungen der kommunalen Ebene nicht so erfolgt sind, wie es von Olaf Scholz prognostiziert worden ist, und auf der Basis welcher Einnahmeprognosen für die reformierte Grundsteuer hat der damalige Bundesfinanzminister 2019 das Versprechen abgegeben, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral erfolgen wird?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Luise Hölscher
vom 14. November 2024**

Bei der Reform der Grundsteuer galt stets die Maßgabe, dass diese nicht zu einer faktischen Steuererhöhung führen soll. Bundesregierung und Gesetzgeber haben daher an die Gemeinden appelliert, aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierende Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern (siehe z. B. Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 1 und 83).

Hinsichtlich der Einnahmeprognosen, von denen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts ausgegangen wurde, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/11973, S. 3) verwiesen.

28. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Liegenschaften der Bundeswehr hat die Bundesregierung seit dem 24. Februar 2022 veräußert (bitte die Gesamtanzahl der veräußerten Liegenschaften sowie der zehn Liegenschaften, bei denen im Rahmen des Verkaufs der höchste Verkaufspreis erzielt wurde nennen), und für welche der Liegenschaften der Bundeswehr, die für die Veräußerung vorgesehenen waren, wurde seitdem die Veräußerung angehalten bzw. unterlassen (bitte die Gesamtzahl der Liegenschaften, bei denen die Veräußerung angehalten bzw. endgültig gestoppt wurde, sowie der 16 Liegenschaften, bei denen die Bundesregierung im Rahmen der ursprüngliche geplanten Veräußerung den höchsten Verkaufserlös erwartet hatte nennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Saebisch
vom 13. November 2024**

Seit dem 24. Februar 2022 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) insgesamt 100 ehemalige Bundeswehrliegenschaften (bzw. Teilflächen) veräußert. Die zehn Liegenschaften mit dem höchsten Verkaufserlös (beginnend mit dem höchsten Kaufpreis) sind der nachfolgenden Tabelle, untergliedert in Verkaufsobjekt, Bundesland, Postleitzahl, Ort und Straße, zu entnehmen.

Verkaufsobjekt	Bundesland	Postleitzahl	Ort	Straße
Meßstetten, Zollernalb-Kaserne	Baden-Württemberg	72469	Meßstetten	Geißbühlstraße
Ellwangen, Kaserne, Technischer Bereich	Baden-Württemberg	73479	Ellwangen	Georg-Elser- u. Reinhardstraße
Kurt-Schumacher-Damm	Berlin	13405	Berlin	Kurt-Schumacher-Damm
Ulm, Offiziersheim Karlstraße	Baden-Württemberg	89073	Ulm	Karlstraße
Kaserne Birkenfeld	Rheinland-Pfalz	55765	Birkenfeld	Schoenewaldstraße
Leopold Kaserne, Amberg	Bayern	92224	Amberg	Leopoldstraße
Neustadt (Hessen), Ernst-Moritz-Armdt-Kaserne, Technik-Bereich	Hessen	35279	Neustadt	Niederkleiner Straße
Business Park Leck	Schleswig-Holstein	25917	Leck	Klixbueller Chaussee
Kreiswehersatzamt Gelnhausen	Hessen	63571	Gelnhausen	Vor der Kaserne
Datacenter Leck	Schleswig-Holstein	25917	Leck	Klixbueller Chaussee

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bevor eine ehemalige Bundeswehrliegenschaft in den Verkauf gelangt, wird grundsätzlich geprüft, ob sie für Zwecke des Bundes entbehrlich ist. Entbehrliche Liegenschaften werden seit 2012 zunächst den Kommunen zum Direkterwerb im Erstzugriff angeboten, wenn die Kommune die Liegenschaft für öffentliche Zwecke nutzen möchte. Der Konversionsprozess ist je nach Liegenschaft sehr komplex und zeitintensiv. Die Verhandlungen mit den Kommunen können teilweise mehrere Jahre dauern. Seit dem 24. Februar 2022 sind keine Fälle bekannt, bei denen die Veräußerung ehemaliger Bundeswehrliegenschaften angehalten bzw. endgültig gestoppt wurde, die insoweit erbetene Auflistung der Liegenschaften nach Gesamtzahl bzw. nach den 16 Liegenschaften mit dem ursprünglich angenommenen höchsten Verkaufserlös ist daher mangels Anwendungsfalls nicht möglich.

29. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen zum EU-Haushalt 2025 dafür einsetzen, dass mögliche antisemitische Inhalte aus Lehrmaterialien der Palästinensischen Autonomiebehörde entfernt werden und andernfalls deren Finanzierung durch die Europäische Union gestoppt wird (vgl. u. a. den vom Europäischen Parlament angenommenen Änderungsantrag 69 des MdEP Niclas Herbst und weiterer Abgeordneter zum Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025; www.juedische-allgemeine.de/politik/alle-klarheit-en-beseitigt-3/), und sorgt die Bundesregierung mit Maßnahmen dafür, dass mit deutschen Steuergeldern kein Judenhass in Schulbüchern verbreitet wird, und wenn ja, mit welchen konkret (bitte die einzelnen Maßnahmen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Heiko Thoms
vom 8. November 2024**

Die Frage der Gestaltung von Lehrmaterialien der Palästinensischen Autonomiebehörde ist nicht unmittelbar Gegenstand der Beratungen zum EU-Haushalt 2025. Eine eigene Haushaltslinie für die finanzielle Unterstützung der Palästinensischen Autonomiebehörde ist nicht vorgesehen.

Sofern entsprechende Mittel aus dem EU-Haushalt 2025 bereitgestellt werden, würden sie der Haushaltslinie für die „südliche Nachbarschaft“ im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) entnommen. Über die konkrete Verwendung der Mittel aus dieser Haushaltslinie entscheidet die Europäische Kommission entsprechend bestehender Bedarfe im Rahmen des Haushaltsvollzuges.

Der Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Änderungsantrages 69 wurde – wie auch in dem von Ihnen zitierten Presseartikel dargestellt – nicht vom Plenum angenommen. Die Europäische Kom-

mission wurde allerdings mit einer parlamentarischen Anfrage (E-002620/2023) mehrerer Abgeordneter vom 12. September 2023 zu einer Stellungnahme zu „inhaltlichen Änderungen an palästinensischen Schulbüchern als zwingende Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln an das UNRWA“ aufgefordert, woraufhin diese mit Antwort vom 19. September 2023 zugesichert hat, in der Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Autonomiebehörde darauf hinzuwirken, „sicherzustellen, dass alle problematischen Inhalte in palästinensischen Schulbüchern angegangen werden.“

Die Bundesregierung finanziert im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Palästinensischen Gebieten weder die Entwicklung noch den Druck von palästinensischen Schulbüchern. In Bezug auf die qualitative Verbesserung palästinensischer Schulbücher hat sich die Palästinensische Autonomiebehörde unter Premierminister Mustafa zu Reformen im Bildungsbereich und zur Überarbeitung von Schulbüchern bereiterklärt.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für Schulen und Schulbücher bei den Ländern. Allerdings unterstützt die Bundesregierung die Länder in der Antisemitismusprävention durch Forschungsförderung. Im Rahmen der Förderrichtlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ (2021–2025) werden u. a. die Projekte EMPATHIA³ und AIES gefördert. EMPATHIA³ professionalisiert u. a. angehende Lehrer im Umgang mit Antisemitismus. Dazu entwickelt, implementiert und evaluiert das Projekt ein Kerncurriculum zur Antisemitismusprävention, -intervention und -repression, einen digitalen Test zur Erfassung von Wissen und Einstellungen und ein Kursprogramm. AIES erforscht Dynamiken, Erscheinungsformen und Wirkungen des Antisemitismus in Europa und entwickelt in Kooperation mit Schulen in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien mehrsprachiges digitales Unterrichtsmaterial zur Antisemitismusprävention.

30. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, ob die gegenwärtigen Mittel des EU-Bankenabwicklungsfonds SRF ausreichen würden, um ein systemrelevantes Institut mit einer denkbaren Bilanzsumme von 1,3 Bio. Euro, das beispielsweise aus einer grenzüberschreitenden Bankenfusion innerhalb der Europäischen Union hervorgehen könnte, im Falle einer Schieflage ohne Beteiligung der Steuerzahler abwickeln zu können, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Heiko Thoms
vom 14. November 2024**

Das europäische Abwicklungsregime und – in der Bankenunion – der Single Resolution Mechanism (SRM) wurden unter anderem geschaffen, um etwaige künftige Schieflagen systemrelevanter Institute zu bewältigen. Für die Abwicklung beziehungsweise die Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit großer Institute in der Bankenunion ist dabei der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) zuständig. Bereits heute existieren in der Bankenunion mehrere Banken mit Bilanzsummen von über 1,3 Bio. Euro. Diese Banken haben ihre Abwicklungsfähigkeit in den letzten Jahren deutlich verbessert (ver-

gleich SRB-Veröffentlichung „Resolvability of Banking Union Banks: 2023“).

Insbesondere haben diese Banken entsprechend der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) in erheblichem Maße die Verlustabsorptionskapazität durch den Aufbau von sog. MREL-Mitteln gestärkt. Diese Verlustabsorptionskapazität kann im Rahmen einer Abwicklung sowohl zur Verlusttragung (durch Herabsetzung des Rückzahlungsbetrags) als auch zur Rekapitalisierung der Institute (durch Wandlung in Kernkapital) genutzt werden, so dass der Kapitalbedarf für eine Abwicklung primär von den Eigentümern und Gläubigern der Institute bereitgestellt wird, um die Solvenz und damit auch den Zugang zu Liquidität wiederherzustellen. Im Rahmen der Abwicklungsplanung bereiten sich die Banken zudem intensiv darauf vor, nach einer Abwicklung ihre Liquiditätsversorgung gewährleisten zu können. Dies gilt auch für den Zugang zu Zentralbankliquidität.

Zusätzlich stehen, nach einer Mindestbeteiligung von Anteilseignern und Gläubigern des sich in der Abwicklung befindlichen Instituts im Volumen von mindestens 8 Prozent der Bemessungsgrundlage (die in etwa der Bilanzsumme entspricht), Mittel des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) zur Verfügung; dieser ist zum Ende der Aufbauphase mit rund 78 Mrd. Euro befüllt (Stand: 31. Dezember 2023). Sollten diese Mittel nicht ausreichen, um die Durchführung der erforderlichen Abwicklungsmaßnahmen des SRB zu gewährleisten, könnte der SRF auch Darlehen aufnehmen, die durch den europäischen Bankensektor im Wege einer Sonderabgabe rückzuzahlen wären. Zudem wurde im Änderungsübereinkommen zum ESM-Vertrag vereinbart, eine Letztsicherungsfazilität des ESM (Common Backstop) für den SRF einzurichten, durch die – als Ultima Ratio – eine Kreditlinie des ESM in Höhe von bis zu 68 Mrd. Euro zusätzlich für den SRF zur Verfügung gestellt werden kann. Dies wird allerdings erst möglich sein, wenn alle Mitgliedstaaten der Bankenunion das entsprechende ESM-Änderungsübereinkommen aus dem Jahr 2021 ratifiziert haben. Aktuell steht noch die Ratifizierung von Italien aus.

Die genannten Maßnahmen haben – als Lehre aus der Finanzmarktkrise 2008/9 – das Ziel, eine Belastung der öffentlichen Haushalte aus der Abwicklung von Kreditinstituten zu vermeiden. Die Möglichkeit für zusätzliche Stabilisierungsinstrumente aus öffentlichen Mitteln im Rahmen einer Abwicklung nach Artikel 56 ff. der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive vom 15. Mai 2014 – 2014/59/EU), sogenannte „Government financial stabilisation tools“, hat Deutschland nicht umgesetzt; sie steht in der Bankenunion auch dem SRB nicht zur Verfügung. Dies dient auch der Vermeidung von sog. Moral-Hazard-Risiken.

31. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)

Welche Risiken für die Finanzstabilität ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung dadurch, dass die mit der Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geplante Einführung einer staatlichen Letztabsticherung für den EU-Bankenabwicklungsfonds (Common Backstop) aufgrund der Blockade Italiens bislang nicht erfolgen konnte?

**Antwort des Staatssekretärs Heiko Thoms
vom 14. November 2024**

Für die Finanzstabilität ist wichtig, dass Banken genügend Widerstandskraft gegenüber Verwundbarkeiten haben. Für den Fall, dass Banken dennoch in Schieflage geraten und im öffentlichen Interesse eine Abwicklung erforderlich wird, bedarf es zudem eines glaubwürdigen und effizienten Abwicklungsregimes. Dazu tragen unter anderem eine gute Abwicklungsplanung, eine ausreichende Verlustabsorptionskapazität und die Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei. Die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der SRM-Verordnung ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung durch die Abwicklungsbehörden, ob Abwicklungsmaßnahmen gemäß SRM-Verordnung ergriffen werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Letztsicherungsfazilität des ESM (Common Backstop) ein geeignetes und wichtiges Element zur weiteren Stärkung des Krisenmanagementrahmens, da dadurch – als Ultima Ratio – dem SRF eine Kreditlinie des ESM in Höhe von bis zu 68 Mrd. Euro zusätzlich zur Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen bereitgestellt werden kann. Dies wird allerdings erst möglich sein, wenn alle Mitgliedstaaten der Bankenunion das entsprechende ESM-Änderungsübereinkommen aus dem Jahr 2021 ratifiziert haben. Aktuell steht die Ratifizierung von Italien noch aus. Artikel 73 der SRM-Verordnung gestattet dem SRB aber für den Fall nicht ausreichender Mittel des SRF auch die Kreditaufnahme bei Instituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten, die durch außerordentliche nachträgliche Beiträge des europäischen Bankensektors vollständig zurückzuzahlen sind.

32. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Ist es aus Sicht der Bundesregierung ausgeschlossen, dass im Fall der Schieflage einer europaweit tätigen systemrelevanten Großbank EU-Mitgliedstaaten zusätzlich Garantien für die Liquiditätsversorgung des Instituts abgeben müssten, und wenn ja, warum, und wenn nein, nach welchen Regeln würden sich die Haftungsfragen, insbesondere welcher EU-Mitgliedstaat in welchem Umfang haften müsste, richten?

**Antwort des Staatssekretärs Heiko Thoms
vom 14. November 2024**

Für die Maßnahmen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit und den Zugang zu Liquidität im Krisenfall wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen. Wie erwähnt haben die genannten Maßnahmen – als Lehre aus der Finanzmarktkrise 2008/9 – das Ziel, eine Belastung der öffentlichen Haushalte aus der Abwicklung von Kreditinstituten zu vermeiden. Unter Berücksichtigung all dieser Maßnahmen wird keine Notwendigkeit zur Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel bzw. Garantien gesehen. Die Bundesregierung spricht sich auch klar gegen Forderungen etwa des SRB und der Europäischen Zentralbank nach zusätzlichen, möglicherweise vergemeinschafteten öffentlichen Mitteln für Liquiditätshilfen im Abwicklungsfall aus.

Im Übrigen führt gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d der SRM-Verordnung eine finanzielle Unterstützung eines Kreditinstituts aus öffentlichen Mitteln zur Abwicklung des Instituts. Ausnahmen sind nach der Regelung nur für solvente Unternehmen und dabei ausschließlich zur Abhilfe einer schweren Störung der Volkswirtschaft eines Mitgliedstaats und zur Wahrung der Finanzstabilität zulässig. Zudem müssen diese vorsorglichen und zeitweiligen Maßnahmen (zum Beispiel staatliche Garantien für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken oder staatliche Garantien für neu emittierte Verbindlichkeiten) verhältnismäßig sein, sie dürfen nicht dem Ausgleich von Verlusten dienen und sie bedürfen einer Genehmigung für staatliche Beihilfen durch die Europäische Kommission.

33. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Welche spezifischen Kriterien verwendet die Bundesregierung zur Definition einer „Katastrophe nationalen Ausmaßes“, insbesondere im Kontext von Hochwasserereignissen, und hat sie bereits eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Schäden durch das Jahrhunderthochwasser in Baden-Württemberg und Bayern vorgenommen, um über die Frage der Gewährung möglicher Finanzhilfen für betroffene Bürger und Unternehmen zu entscheiden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 20/11833)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Steffen Meyer
vom 12. November 2024**

Das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe den Bundesländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an ihren Kosten beteiligen, wenn eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt und die betroffenen Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Um eine Katastrophe nationalen Ausmaßes festzustellen, müssen die Gesamtumstände bewertet werden, dazu gehören auch die unmittelbaren Auswirkungen auf die Länderhaushalte. Zuletzt wurde sie bei dem Hochwasserereignis im Jahr 2021 mit vier betroffenen Bundesländern und mit einer geschätzten Schadenshöhe von insgesamt 30 Mrd. Euro festgestellt. Allein in Rheinland-Pfalz wurden die Schäden auf mehr als 18 Mrd. Euro geschätzt. Konkrete Angaben zu den durch das Hochwasser verursachten Belastungen der Haushalte in Baden-Württemberg und Bayern, die eine finanzielle Überforderung nahelegen könnten, liegen dem Bund bislang nicht vor.

Der Bund hat – wie bei anderen regionalen Hochwasserereignissen – beim Hochwasser in Bayern und Baden-Württemberg Ende Mai/Anfang Juni 2024 die Gefahrenabwehrbehörden unter anderem mit Kräften von Technischem Hilfswerk, Bundeswehr und Bundespolizei unterstützt. Die Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Gebiete wird vor allem im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe erbracht. Die Bundespolizei und das Technische Hilfswerk sowie das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterstützen bei der Bewältigung der akuten Lage und der Abwendung der Hochwassergefahren mit Einsatz-

kräften, Spezialfähigkeiten oder Koordinierungsleistungen. Auf die dabei eigentlich gegenüber den Ländern und Kommunen entstehenden Erstattungsansprüche für Einsatzkosten wird vielfach im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzichtet.

Zudem hat die Bundesregierung den Antrag Bayerns und Baden-Württembergs auf Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds (EUSF) – das heißt aus dem EU-Haushalt – unterstützt und diesen bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, beide Länder mit einem Volumen von insgesamt 112,07 Mio. Euro zu unterstützen. Die Bundesregierung wird sich auch im weiteren Verlauf für eine zügige Annahme in Rat und Europäischem Parlament einsetzen. Man kann jedoch nicht die Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Antrag auf EU-Solidaritätsfondsmittel direkt auf mögliche Hilfen im nationalen Kontext übertragen. Die Frage, wann und in welchem Umfang Hilfen von der EU beantragt und in Anspruch genommen werden können, ist losgelöst von der Frage, wann nach dem Grundgesetz eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt. Die Kriterien für Hilfen der Europäischen Kommission bei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes sind in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union geregelt. Diese sind nicht deckungsgleich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Naturkatastrophe nationalen Ausmaßes in Deutschland. So ist nach EUSF-Verordnung einzig die absolute Schadenshöhe entscheidend, um zwischen einer regionalen und einer Katastrophe größeren Ausmaßes zu unterscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

34. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Welchen Sachstand hat der im August 2024 öffentlich bekannt gewordene „Diskussionsentwurf“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, wonach „Angehörige von Gemeinschaften der Organisierten Kriminalität“, wozu auch Clan-Angehörige zählen sollen, künftig „unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung“ abgeschoben werden dürfen (www.zeit.de/politik/deutschland/2023-08/nancy-faesser-clan-abschiebung-organisierte-kriminalitaet), und beabsichtigt die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser diese Thematik gesetzgeberisch weiter voran zu treiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. November 2024

Der „Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung“ wurde am 2. August 2023 veröffentlicht.

Die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat seinerzeit angekündigte Rechtsänderung trat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) am 27. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Gesetz hat § 54 Absatz 1 Nummer 2a Eingang in das Aufenthaltsgesetz gefunden. Die Regelung zielt darauf ab, Angehörige von Strukturen der Organisierten Kriminalität leichter auszuweisen. Gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2a des Aufenthaltsgesetzes ist davon auszugehen, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland insbesondere gefährdet ist, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 des Strafgesetzbuches angehört oder angehört hat. Eine rechtskräftige Verurteilung für die Annahme dieses besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses ist nicht erforderlich.

35. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Wie viele neu entstandene Clanstrukturen oder clanähnliche, auf kriminellen Märkten operierende Personenzusammenschlüsse, die sich beispielsweise aus syrischen, tschetschenischen oder irakischen Zuwanderern – teils mit aktuellen Kriegserfahrungen – (vgl. dazu LKA NRW (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 24) rekrutieren und dezidiert nicht den Strukturen krimineller Angehöriger türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mahallmyie-Bezug zuzurechnen sind, und die – wie beispielsweise in Essen geschehen und polizeilich gegenüber der Öffentlichkeit bestätigt (vgl. Der Westen (2022): Clans in Essen: Neuer Clan im Vormarsch – „Müssen Zweifronten-Krieg verhindern“; online im Internet: www.derwesten.de/staedte/essen/clans-essen-news-polizei-krieg-feinde-reul-syrer-liban-essen-nrw-id234614049.html) – mit bereits länger ansässigen Clans in Konkurrenz treten, sind der Bundesregierung bundesweit bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung eine sich abzeichnende Entwicklung, wonach nach meiner Ansicht die massenhafte Migration, insbesondere seit 2015 zur Genese neuer Clanstrukturen zu führen scheint, aus migrations- und sicherheitspolitischer Perspektive?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. November 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Bei der Betrachtung der Clankriminalität muss hervorgehoben werden, dass ausschließlich tatverdächtige Mitglieder aus Clanstrukturen im polizeilichen Fokus stehen und nicht der gesamte Clan per se. Clanstrukturen und kriminelle Strukturen können und dürfen nicht gleichgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder haben eine gemeinsame Definition der „Clankriminalität“ entwickelt. Sie trennt den Begriff „Clan“ (als soziale informelle Organisation) von der damit im Kontext stehenden gruppenbezogenen Form der Kriminalität.

Der Fokus liegt somit nicht auf der Herkunft der handelnden Personen, sondern stellt die Tat und ihre augenscheinliche Motivation in den Vordergrund.

In diesem Sinne ist eine „Clanstruktur“ nicht mit Kriminalität gleichzusetzen, sondern beschreibt eine soziale Struktur, in welcher man sich ggfls. untereinander unterstützen, füreinander einstehen und die Lebensexistenz gemeinsam organisieren kann. Dieses kollektivistische Verständnis des Zusammenlebens kann auch über Migrationsprozesse hinweg fortbestehen, entsprechend kann nicht generell von einer Neuentstehung von Clanstrukturen gesprochen werden.

Ebenso kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass durch ggfls. im Migrationskontext entstandene Unsicherheiten oder Benachteiligungen zwangsläufig auch kriminelles Verhalten hervorgebracht wird.

Migrations- und sicherheitspolitische Bewertungen der Bundesregierung und daraus abgeleitetes Handeln erfolgen auf Grund von Tatsachen und nicht von subjektiven Einzelmeinungen.

36. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Gewährspersonen, Informanten, Vertrauensleute, verdeckte Ermittler, verdeckte Mitarbeiter, oder auch nicht-verdeckt operierende Vertreter von Nachrichtendiensten der Bundesrepublik Deutschland, auch solche höheren Ranges, an der Einflussnahme auf die Gründung sowie die strategische, organisatorische oder ideologische Entwicklung der sogenannten „Sächsischen Separatisten“ (vgl. exemplarisch: www.tagesschau.de/inland/rechtsextremisten-festnahme-100.html) beteiligt waren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. November 2024**

Zu dieser Frage kann die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft geben. Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizei, Nachrichtendienste und der Justiz sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits. Die Polizei und Nachrichtendienste des Bundes sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle verdeckte Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig.

Auch im Falle eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten und anderen Personen im Sinne der Fragestellung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines entsprechenden Einsatzes geschlossen werden könnte. Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese Schriftliche Frage – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Polizei und Nachrichtendienste bekannt würden und damit die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung Information der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei und Nachrichtendienste ziehen. Da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als V-Personen eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnte die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden. Diese verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die Identität der eingesetzten Person bis hin zu einer Enttarnung, würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Die Auskunft zu einem konkreten Einsatz birgt immer auch das Risiko, dass eine entsprechende Zuordnung zu den eingesetzten Personen erfolgen könnte. Ein Bekanntwerden ihrer Einsätze ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Die konkreten Einsatzumstände gelangen daher auch behördenintern nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Kenntnis.

37. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie schlüsseln sich Gewalttaten gegen die Feuerwehr, also Fälle mit mindestens einem erfassten Opfer dieser Berufsgruppe, nach den dazu erfassten Tatverdächtigen und ihrer Herkunft auf (bitte ab dem Jahr 2018 jeweils jährlich und lediglich nach den Kategorien deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige aufschlüsseln, vgl. zu dieser Frage Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte – Bundeslagebild 2023, Tabelle 2.4 – T01, S. 35)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. November 2024**

Die Beantwortung erfolgt anhand einer Sonderauswertung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der Tatverdächtigen (TV), die zu Fällen erfasst wurden, bei denen mindestens ein Opfer der Berufsgruppe der Feuerwehr zuzurechnen war. Der Auswertung liegen folgende „Gewalttaten“ zugrunde:

- PKS-Schlüssel 010000 Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches [StGB])
- PKS-Schlüssel 020010 Totschlag (§ 212 StGB)
- PKS-Schlüssel 210000 Raubdelikte (§§ 249–252, 255, 316a StGB)
- PKS-Schlüssel 221000 Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)
- PKS-Schlüssel 222000 gefährliche und schwere Körperverletzung (KV), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226, 226a, 231 StGB)
- PKS-Schlüssel 224000 vorsätzliche einfache Körperverletzung (KV) (§ 223 StGB)
- PKS-Schlüssel 232100 Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- PKS-Schlüssel 232200 Nötigung (§ 240 StGB)
- PKS-Schlüssel 232300 Bedrohung (§ 241 StGB)
- PKS-Schlüssel 621110 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 113, 115 StGB)
- PKS-Schlüssel 621120 tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen (§§ 114, 115 StGB)

Berichtsjahr	TV insgesamt	TV deutsch	TV nichtdeutsch
2018	582	437	145
2019	615	453	162
2020	522	397	125
2021	489	370	119
2022	614	485	129
2023	600	449	151

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass ein Tatverdächtiger, dem im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet werden, für jede Gruppe gesondert, für die Gesamtzahl der Gewaltstraftaten hingegen nur einmal gezählt wird. Wird derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt.

Ferner ist zu beachten, dass bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt wird, d. h., dass eine Feuerwehreinheit, die mehrfach Opfer wurde, auch mehrfach pro Fall gezählt wird.

38. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie viele Fahrzeugneuanschaffungen und wie viele Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sind von allen 668 Ortsverbänden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk insgesamt in den Jahren 2022, 2023 und 2024 vorgesehen gewesen (bitte hierbei jährlich nach der Gesamtzahl an angemeldeten Fahrzeugneuanschaffungen, der Gesamtzahl der umgesetzten Fahrzeugneuanschaffungen, der Gesamtzahl an angemeldeten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sowie der Gesamtzahl und Gesamtausgaben an umgesetzten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen aufschlüsseln; die Fahrzeugneuanschaffungen bitte außerdem nach Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und sonstigen Fahrzeuge differenzieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 13. November 2024**

Im Jahr 2022 wurden von den 668 THW-Ortsverbänden 745 Fahrzeugneubeschaffungen angemeldet. 491 Beschaffungen wurden umgesetzt. Dabei handelt es sich um 148 Personenkraftwagen (PKW), 201 Lastkraftwagen (LKW) und 142 sonstige Fahrzeuge (zum Beispiel Anhänger, Bagger).

Es wurden für alle Organisationseinheiten 52 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen angemeldet und 35 umgesetzt.

Es entstand ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für Mieten von 2.792.891 Euro.

Die Unterbringung der THW-Organisationseinheiten erfolgt durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Das THW zahlt im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) der BImA nicht die Investitionssumme, sondern eine der Gesamtinvestitionssumme entsprechende Refinanzierungsmiete. Die Gesamtausgaben können daher durch das THW nicht beziffert werden. Daher erfolgt die Angabe als Mietmehrbedarf, welcher sich aus den umgesetzten Maßnahmen ergibt.

Im Jahr 2023 wurden von den 668 THW-Ortsverbänden 452 Fahrzeugbeschaffungen angemeldet. 637 Beschaffungen wurden umgesetzt. Dabei handelt es sich um 70 PKW, 35 LKW und 532 sonstige Fahrzeuge (zum Beispiel Anhänger, Bagger).

Es wurden für alle Organisationseinheiten 13 Sanierungs- und Neubaumaßnahmen angemeldet und 33 umgesetzt.

Es entstand ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für Mieten von 4.347.245 Euro.

Im Jahr 2024 wurden mit Stand 11. November 2024 von den 668 THW-Ortsverbänden 203 Fahrzeugbeschaffungen angemeldet. 522 Beschaffungen wurden umgesetzt. Dabei handelt es sich um zehn PKW, 71 LKW und 441 sonstige Fahrzeuge (zum Beispiel Anhänger, Bagger).

Es wurden für alle Organisationseinheiten zwei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen angemeldet und 18 umgesetzt.

Es entstand ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln für Mieten von 1.446.855 Euro.

Aufgrund der Dauer der Beschaffungsprozesse im Bereich Liegenschaften sind angemeldete Maßnahmen aus dem Jahr 2022 im Zweifel noch nicht umgesetzt, sowie umgesetzte Maßnahmen aus dem Jahr 2023 nicht erst im Jahr 2022 angemeldet worden.

Die Zahlen der umgesetzten Fahrzeugbeschaffungen liegen in den Jahren 2023 und 2024 über den Zahlen der angemeldeten Fahrzeugbeschaffungen. Der Grund dafür sind Lieferverzögerungen.

39. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge von Bundesbeamten und (pensionierten) Soldaten in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts seit 2017 entwickelt, und welche Bearbeitungsdauer erachtet die Bundesregierung für die meist in Vorkasse gehenden und somit ein gewisses finanzielles Risiko eingehenden Antragssteller als angemessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 11. November 2024

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen, die durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in den Jahren 2017 bis 2024 bearbeitet wurden, liegt zwischen 8 und 15 Arbeitstagen.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen In Arbeitstagen zwischen 2017 und 2024 unterteilt nach aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern (einschließlich Soldatinnen und Soldaten)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Arbeitstagen bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern	15	9	10	8	9	11	10	15
Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Arbeitstagen bei aktiven Beamtinnen und Beamten	12	12	10	8	10	11	11	15

Die Verwaltung ist grundsätzlich verpflichtet, über entscheidungsreife Anträge und Rechtsbehelfe in allen Fällen unverzüglich zu entscheiden, wenn dies ohne Nachteile im Rahmen der gebotenen Gründlichkeit möglich ist (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. März 2003 – BVerwG7 B 58.03). Die Bundesregierung vertritt daher die Auffassung, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen grundsätzlich unverzüglich erfolgen sollte. Hierbei wird eine Bearbeitungszeit innerhalb von vier Wochen noch als angemessen erachtet. Dies entspricht dem üblichen Zahlungsziel von Arzt- und Zahnarztrechnungen. Aufgrund verschiedener Faktoren, die das BVA nicht direkt beeinflussen kann (z. B. übliches Antragshoch zum Jahreswechsel, unvorhergesehene informationstechnische Schwierigkeiten oder personelle Ausfälle), kann es jedoch zeitweise dazu kommen, dass eine Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich ist. Die sich seit einiger Zeit auf einem erhöhten Niveau befindlichen Bearbeitungszeiten des BVA resultieren aus einem erhöhten Antrags- und Belegvolumen. Dazu ist der Bedarf für mehr Beratungsleistung bei den Antragstellenden festzustellen, der sich auf die

Bearbeitungskapazität auswirkt. Die Einführung eines neuen IT-Verfahrens zur verstärkten Digitalisierung der Beihilfebearbeitung wirkt aufgrund der damit verbundenen Migrationsprozesse und Schulungsbedarfe ebenfalls auf die verfügbare Bearbeitungskapazität und wird sich erst nach vollständigem Roll-Out durch eine beschleunigte Bearbeitung auswirken.

40. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke) Wieviel gemeindefreie Gebiete gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte die 14 flächenmäßig größten gemeindefreien Gebiete nach Besitzern auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. November 2024**

In Deutschland gibt es entsprechend der Informationen aus dem Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (Stichtag: 31. Dezember 2023) insgesamt 208 gemeindefreie Gebiete, davon sind zwei Gebiete bewohnt und 206 Gebiete unbewohnt.

Die 14 flächenmäßig größten gemeindefreien Gebiete sind in der folgenden Tabelle nach der Flächengröße sortiert abgebildet. Besitz- oder Eigentumsinformationen sind keine Erhebungsmerkmale des Gemeindeverzeichnis-Informationssystems. Dem Statistischen Bundesamt und der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über die Besitzverhältnisse der Gebiete bzw. Flächen vor.

	Gebietsname	Land	Fläche km²
1.	Harz (Landkreis Goslar)	Niedersachsen	372,39
2.	Harz (Landkreis Göttingen)	Niedersachsen	267,85
3.	Gutsbezirk Reinhardswald	Hessen	182,50
4.	Osterheide	Niedersachsen	178,67
5.	Solling (Landkreis Northeim)	Niedersachsen	177,28
6.	Lohheide	Niedersachsen	91,48
7.	Gutsbezirk Spessart	Hessen	89,29
8.	Ettaler Forst	Bayern	83,47
9.	Chiemsee (See)	Bayern	77,76
10.	Gutsbezirk Münsingen	Baden-Württemberg	64,64
11.	Sachsenwald (Forstgutsbez.)	Schleswig-Holstein	58,49
12.	Starnberger See	Bayern	56,88
13.	Veldensteinerforst	Bayern	55,60
14.	Gartow	Niedersachsen	52,11

41. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wurden die angeblichen Straftaten gegen den damaligen Ratsherrn von Erkelenz der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Manoj S., wie die falschen Hakenkreuze, die sich Manoj S. selbst auf seinen Pkw gemalt hatte und dafür rechtskräftig verurteilt wurde (https://rp-online.de/nrw/staedte/erkelenz/erkelenz-nach-vortaechung-rechtsextramer-taten-urteil-gegen-manoj-subramaniam-ist-nun-rechtskraeftig_aid-86694449), und die SS-Runen am Klingelschild (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/gruenen-politiker-erfindet-nazi-drohungen-gegen-sich/>) durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) nach Kenntnis der Bundesregierung erfasst, und bei welchen dieser beiden Fälle mit Bezug zu Manoj S. wurden die zugewiesenen Phänomenbereiche nach der erstmaligen Aufnahme in die Datenbank nachträglich geändert (bitte einzeln mit Tatzeit, Tatort, Sachverhalt, Tatvorwurf bzw. Zähl delikt, Phänomenbereich, allen jemals den Taten zugeordneten Phänomenbereiche, allen Ober- und Unterthemenfeldern, allen Angriffszielen, dem Datum der erstmaligen Aufnahme der Tat in die PMK-Datenbank und, soweit möglich, mit einer eindeutigen Vorgangsnummer oder anderen Identifikationsnummer angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. November 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) sind keine Fälle im genannten Tatzusammenhang nachzuvollziehen. Der Bundesregierung liegen keine polizeilichen Erkenntnisse zu den dargestellten Sachverhalten vor. Aufgrund der Angaben der Fragesteller ist von einer Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen auszugehen.

42. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Bezieht sich die Zahl personenbezogener Eintragungen im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) auf tatsächliche Personen oder wird die Zahl der personenbezogenen Eintragungen durch Mehrfachzuordnungen (beispielsweise die gleichzeitige Zuordnung ein und derselben Person zu den Phänomenbereichen „Linksextremismus“ sowie „auslandsbezogener Extremismus“ oder „Rechtsextremismus“ sowie „Reichsbürger und Selbstverwalter“) verzerrt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 14. November 2024**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Die Frage betrifft solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird wiederum durch verfassungsrechtlich geschützte Interessen sowie das Staatswohl begrenzt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu der Methodik der Speicherung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen würde Rückschlüsse sowohl auf das NADIS-Datenmodell als auch auf die methodische Arbeitsweise des Verfassungsschutzverbundes ermöglichen. Dadurch könnten die Fähigkeiten des BfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung und Speicherung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BfV jedoch unerlässlich. Die Aufklärung nationaler und internationaler extremistischer Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und des dem zugrunde liegenden Personenpotenzials ist in erheblichem Maße auf die Geheimhaltung dieser Informationen und die zu Grunde liegende Methodik angewiesen. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen, würden der Bundesrepublik Deutschland empfindliche Informations- und damit Sicherheitslücken drohen.

Denn bereits die Angabe, wie das BfV diese Erkenntnisse speichert, könnte zu entsprechenden Rückschlüssen bis hin zur Offenlegung der Methodik führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde.

Insbesondere die Möglichkeit der Rückschlüsse auf Arbeitsschwerpunkte im gesamten Verfassungsschutzverbund steht der Beantwortung entgegen. Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BfV bekannt würden. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BfV aus § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Geheimhaltung der Methodik und der Arbeitsweise des Verfassungsschutzverbundes für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139).

43. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, mit welchen Waffen (z. B. vollautomatische Schusswaffen, zu kurz geratene Vorderschaftrepetierflinten, Vorderschaftrepetierflinten mit entsprechenden Mindestmaßen, halbautomatische Flinten und Büchsen, Faustfeuerwaffen, Einzellader und Repetierwaffen, Schrotflinten, Anscheinwaffen oder sonstige Waffen) die sogenannte Terrorgruppe „Sächsische Separatisten“ paramilitärische Trainings durchgeführt haben soll, und wenn ja, welche (www.tagesschau.de/inland/rechtsextremisten-festnahme-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. November 2024**

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof nahmen Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Sächsische Separatisten“ in Deutschland mit Airsoft-Maschinengewehren an paramilitärischen Trainings teil und führten zudem im benachbarten Ausland Trainings an Schießständen mit Echtwaffen durch. Eine nähergehende Aufschlüsselung der verwandten Waffen kann derzeit nicht erfolgen, da die kriminaltechnischen Untersuchungen und Ermittlungen noch andauern.

44. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den am 30. August 2024 aus Deutschland abgeschobenen afghanischen Straftätern nach aktuellem Stand wieder welche nach Deutschland eingereist, und wenn ja, wie viele, und sind von den Personen, die insgesamt seit 2015 gemäß § 58 des Aufenthaltsgesetzes aus Deutschland abgeschoben worden waren, wieder nach Deutschland eingereist, und wenn ja, wie viele (bitte jeweils tabellarisch für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 14. November 2024**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die afghanischen Staatsangehörigen, welche am 30. August 2024 abgeschoben wurden, nicht wieder nach Deutschland eingereist.

Eine Statistik über die wieder eingereisten Personen im Sinne des zweiten Teils der Fragestellung wird nicht geführt.

45. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele offene Anträge auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) liegen beim Bundesverwaltungsamt vor, und wie viel Personal in Vollzeitäquivalenten ist für die Bearbeitung dieser Anträge zum 1. November 2024 eingeteilt gewesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. November 2024

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse zu der Anzahl offener Anträge auf Wiedergutmachungseinbürgerung nach § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) beim Bundesverwaltungsamt zum Stichtag 1. November 2024 vor. Diese Daten können erst nach Monatsabschluss durch eine systembedingt aufwändige Auswertung erhoben werden. Sie stehen in der Regel zum 10. des Folgemonats zur Verfügung.

Hinsichtlich der eingesetzten Vollzeitäquivalente für die Bearbeitung dieser Anträge wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 20/13565 verwiesen. Die Zahlen sind seither unverändert.

46. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass Ukrainerinnen und Ukrainer, die in Deutschland vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) innehalten, im Rahmen der Einbürgerung auf der Grundlage des § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 2 StAG im Gegensatz zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Asyl-, Flüchtlings- und subsidiärem Schutz nach § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG haben, zunächst eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 AufenthG oder ein anderes qualifiziertes Aufenthaltsrecht erlangen müssen und somit nicht aus dem vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für die Schnelleinbürgerung nach drei Jahren gewöhnlichen Aufenthalts in Betracht kommen, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. November 2024

Voraussetzung für einen Einbürgerungsanspruch ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder einen Aufenthaltstitel für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3

bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt.

Anspruchsberechtigt soll damit nur derjenige sein, dessen Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes auf Dauer gesichert oder angelegt ist (qualifiziertes Aufenthaltsrecht). Dies gilt folglich auch für die im Rahmen der Anspruchseinbürgerung eingeräumte Möglichkeit der Voraufenthaltszeitverkürzung auf bis zu drei Jahre (§ 10 Absatz 3 StAG).

Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) haben daher nach den gesetzlichen Regelungen schon dem Grunde nach keinen Einbürgerungsanspruch und somit nicht die Möglichkeit der beschleunigten Einbürgerung.

Demgegenüber kann für Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG ein Einbürgerungsanspruch und bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen auch eine beschleunigte Einbürgerung in Betracht kommen, da mit der Erteilung des oben genannten Aufenthaltstitels grundsätzlich ein auf Dauer angelegtes und gesichertes Aufenthaltsecht begründet wird.

47. Abgeordnete **Antje Tillmann** (CDU/CSU) Wie viele Bundesbeamte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode in den einstweiligen Ruhestand versetzt, und wie viele Ruhegehälter werden jährlich für diese Bundesbeamten ausgezahlt (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 13. November 2024

Die Antwort kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1: Anzahl der Beamtinnen und Beamten des Bundes, die in der 20. Legislaturperiode in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden

Ressorts inklusive Geschäftsbereich	Anzahl
BMWK	8
BMF	4
BMI	11
AA	1
BMJ	2
BMAS	1
BMVg	6
BMEL	2
BMFSFJ	3
BMG	3
BMDV	2
BMUV	2
BMBF	7
BMZ	4
BKAmt	3
BPA	3 (davon 1 Reaktivierung)
BKM	1
BT	1
insgesamt	64

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Angaben zu einzelnen Personen wurde bei der Erstellung der folgenden Tabelle zur Höhe der Ruhegehälter ein Rundungsverfahren angewendet. Beträge, denen Fallzahlen größer gleich fünf zugrunde liegen, wurden je Ressort dargestellt. Beträge von Ressorts mit weniger als fünf Fällen wurden zusammengefasst. Die Eurobeträge wurden zunächst jeweils ohne Rundung ermittelt und erst anschließend auf- oder abgerundet. Für den Monat Dezember 2021 wird abweichend davon nur die Gesamtsumme ausgewiesen; o. a. Ausführungen gelten im Übrigen entsprechend.

Tabelle 2: Ruhegehälter für Beamtinnen und Beamte des Bundes, die in der 20. Legislaturperiode in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden im Zeitraum Dezember 2021 bis Oktober 2024 in Euro

Ressorts inklusive Geschäftsbereich	Dezember 2021	2022	2023	Januar bis Oktober 2024
BMWK		815.917	851.472	755.619
BMI		864.746	956.162	866.607
BMVg		63.863	727.817	536.653
BMBF		546.470	550.478	575.045
BMF, AA, BMJ, BMAS, BMEL, BMFSFJ, BMG, BMDV, BMUV, BMZ, BKAmt, BT, BPA, BKM		2.222.649	2.631.447	2.402.379
insgesamt	81.606	4.513.644	5.717.376	5.136.303

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen.

48. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche und wie lange typischerweise retrograde Standortdaten bei den Anbietern gespeichert werden, die für das Quick-Freeze-Verfahren genutzt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 11. November 2024

Die Speicherung von Standortdaten als Verkehrsdaten unterliegt den Anforderungen des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes. Auf den Leitfaden zur datenschutzgerechten Speicherung von Verkehrsdaten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird verwiesen, siehe dazu www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telefon-Internet/Datenschutzpraxis/LeitfadenVerkehrsdaten.html.

Die Erfahrungen der Ermittlungsbehörden zeigen, dass Standortdaten bei den Telekommunikationsanbietern zu Geschäftszwecken regelmäßig etwa eine Woche gespeichert werden.

49. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie viele Rückführungen und wie viele freiwillige Ausreisen fanden in den Jahren 2019, 2022, 2023 und 2024 jeweils bis zum 31. Oktober in Deutschland statt, und in welcher Höhe wurden in diesen Jahren jeweils Haushaltsmittel des Bundes zur Förderung freiwilliger Ausreisen verausgabt (Ist-Ausgaben, jeweils zum Stand 31. Oktober)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 15. November 2024

Zu den Rückführungen:

Die Anzahl der vollzogenen Rückführungen (Ab- und Zurückschiebungen) gemäß Polizeilicher Eingangsstatistik der Bundespolizei im Zeitraum Januar bis Oktober der Jahre 2019, 2022, 2023 sowie im Zeitraum Januar bis September des Jahres 2024 sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten. Die Daten für den Monat Oktober 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

2019	Januar bis Oktober	20.996
2020	Januar bis Oktober	11.142
2021	Januar bis Oktober	12.318
2022	Januar bis Oktober	14.839
2023	Januar bis Oktober	17.709
2024	Januar bis September	16.536

Zu den freiwilligen Ausreisen:

Zu den freiwilligen Ausreisen liegen der Bundesregierung valide Daten über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP vor. In der nachstehenden Tabelle werden die über das Programm geförderten freiwilligen Ausreisen sowie die entsprechenden Ausgaben jeweils bis 31. Oktober dargestellt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Freiwillige Ausreisen (in Personen) im Rahmen von REAG/GARP jeweils zum 31. Oktober des Jahres	10.991	4.318	5.279	6.330	8.446	8.292
Ausgaben in Euro jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres	6.037.045,93	2.384.415,53	4.802.673,09	7.745.768,72	9.430.482,23	373.781,97*

* Zum 1. Januar 2024 hat das BAMF die Antragsbearbeitung und Ausreisorganisation des Programmes von IOM übernommen und setzt das Programm unter dem Namen REAG/GARP 2.0 fort. Aufgrund des laufenden Förderjahres ist eine exakte Ermittlung der Ist-Ausgaben des Bundes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies begründet sich dadurch, dass durch das BAMF für die Förderung der freiwilligen Ausreise eine Förderung beim Europäischen Asyl und Migrationsfonds (AMIF) beantragt hatte, welche durch diesen auch bewilligt wurde. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der AMIF-Förderung können zu 90 Prozent vom AMIF übernommen werden. Der Eigenanteil des Bundes beläuft sich hierbei auf fünf Prozent. Die übrigen fünf Prozent tragen die Länder.

Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden zum Stichtag 31. Oktober 2024 insgesamt 9.996.755,86 Euro an Förderleistungen bewilligt. Abgerechnet und zur Auszahlung gebracht wurden bislang 7.475.639,41 Euro. Hier von entfallen rechnerisch anteilig als Ausgaben zum jetzigen Zeitpunkt auf den Bundeshaushalt (vorbehaltlich der Prüfung durch die im Rahmen des AMIF berechtigten Prüfstellen) 373.781,97 Euro.

Neben den direkten Kosten im Zusammenhang mit der Rückkehrförderung, wird auch der Betrieb einer Software zur Bearbeitung der Anträge auf Förderung freiwilliger Ausreisen finanziert. Die Kosten belaufen sich 2024 bislang auf 1.140.271,45 Euro. Die Kosten hierfür werden nicht aus dem AMIF finanziert, sondern zu einhundert Prozent aus dem Bundeshaushalt.

Außerdem ist zu beachten, dass es im Rahmen von REAG/GARP im Jahresverlauf auch immer wieder zu Vereinnahmungen durch die Länder kommt. Daher können die Ausgaben sehr stark schwanken. Beispielsweise liegen im Jahr 2019 zum Stand 31. August 2019 die Ausgaben im Rahmen des REAG/GARP-Programms höher als zum 31. Oktober 2019. Der Grund hierfür ist die Vereinnahmung von Geldern der Länder im September 2019.

Zudem ist insbesondere für die Jahre 2020 bis 2022 der Einfluss der Corona-Pandemie auf die Ausreisezahlen zu berücksichtigen.

50. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen in Afghanistan seit dem Abzug von NATO-Kräften 2020 damit beauftragt, Ortskräfte zu identifizieren, die nach Deutschland umgesiedelt werden sollten, und wenn ja, wie viele Organisationen (bitte die Anzahl und die ersten 26 Organisationen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 13. November 2024**

Die Bundesregierung hat einen Auftrag im Sinne der Fragestellung nicht erteilt.

51. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Welche demographischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, etwa im Bereich der Geschlechterparität der Alterskohorte 18 bis 39 Jahre sieht die Bundesregierung begründet in der hunderttausendfachen Zuwanderung junger Männer in den letzten Jahren, und mit welchen konkreten Maßnahmen will sie diesen begegnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. November 2024**

Das Geschlechterverhältnis in der Gesamtbevölkerung hat sich in der Alterskohorte 18 bis 39 Jahre zwischen 2014 und 2023 leicht zugunsten der männlichen Bevölkerung verändert. Während im Jahr 2014 in dieser Altersgruppe das Geschlechterverhältnis bei 104 Männer je 100 Frauen lag, betrug es 2018 107 Männer je 100 Frauen und 2023 108 Männer je 100 Frauen.

Bezüglich dieser Zahlen ist zu beachten, dass das Geschlechterverhältnis bei Geburt zwischen diesen Werten liegt (aus biologischen Gründen werden mehr Jungen als Mädchen geboren). Für die Bevölkerung zwischen 18 und 39 Jahren betrug dieses Geschlechterverhältnis bei Geburt 106 Jungen pro 100 Mädchen (Geburten zwischen 1984 und 2005). Dies ist also nicht weit von dem aktuellen Wert von 108 Männern je 100 Frauen entfernt.

Die Publikation „Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund neu entdecken“ des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB) liefert detaillierte Einblicke in die Sozialstruktur der Menschen mit Migrationshintergrund entlang von Alter und Geschlecht. Die verschiedenen Bevölkerungspyramiden zeigen grafisch anschaulich, wie sich diese Bevölkerungsgruppe in den letzten beiden Jahrzehnten verändert hat und wie sie sich von der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund unterscheidet. Als Datengrundlage dient der Mikrozensus, die größte jährliche Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Dieser ermöglicht repräsentative Aussagen über die soziodemografischen und sozioökonomischen Merkmale der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund wie beispielsweise Familienstand, Schulbildung oder Einkommen. Die grafische Darstellung verdeutlicht anschaulich die Potentiale und Herausforderungen von Migration für eine alternde Gesellschaft und damit verbundene Handlungsfelder, wie etwa den Arbeitsmarkt.

Die Integrationsförderung des Bundes steht allen Neuzuwandernden offen; spezifische Fördermaßnahmen für die hier erfragte Zielgruppe bestehen nicht. Im Übrigen ist die Integration von Zugezogenen und Zugewanderten eine auf kommunaler Ebene zu gestaltende Aufgabe.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

52. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie viele Personen mit deutscher oder deutsch-israelischer Staatsangehörigkeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung infolge des Hamas-Angriffs auf Israel am 7. Oktober 2023 durch die Hamas entführt, freigelassen oder getötet worden (es wird ausdrücklich um konkrete Zahlenangaben und keine Näherungswerte sowie um eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Geschlecht gebeten, vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 20/8955)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 15. November 2024**

Die Bundesregierung gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen über die Geiseln weiter. Das gilt auch für konkrete Zahlenangaben, durch welche Rückschlüsse auf Einzelschicksale möglich wären.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker auf Bundestagsdrucksache 20/12484 verwiesen.

53. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Wie verträgt sich aus der Sicht der Bundesregierung der Widerspruch, dass die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in einer Rede im Deutschen Bundestag in der 191. Sitzung am Donnerstag, den 10. Oktober 2024, welche sogar vom Auswärtigen Amt auf deren Webseite veröffentlicht und ins Englische übersetzt worden ist, (Ein besonders wichtiger Ausschnitt aus der Rede: „Und ja, unsere Botschaft an unsere israelischen Freundinnen und Freunde und an die Welt kann nur sein: Wir stehen an eurer Seite, an der Seite Israels.“, Plenarprotokoll 20/191, S. 24791, Stand: 30. Oktober 2024, in der englischen Übersetzung des Auswärtigen Amtes: „And, yes, our message to our Israeli friends and to the world can only be this: we stand by your side, by Israel’s side.“, www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/-/2679832, Stand: 30. Oktober 2024) die Freundschaft zu Israel auf ein Neues untermauerte, wenn die Bundesaußenministerin sich mit Vertretern eines Vereins traf, welcher sich gegen die Waffenlieferungen etc. für Israel einsetzte, und wusste der Bundeskanzler Olaf Scholz von diesem Treffen, also von dem Treffen von Annalena Baerbock und dem besagten Verein im Vorhinein Bescheid?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 13. November 2024**

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung eine Vielzahl von Veranstaltungen wahr, die von einer Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen besucht werden. Bei solchen Gelegenheiten findet nicht notwendigerweise ein direkter Kontakt zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und den Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen statt. Die Bundesregierung macht sich die bei solchen Gelegenheiten getätigten Aussagen und Positionen von Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen nicht zu eigen.

Termine der Bundesministerinnen und Bundesminister fallen in die jeweilige Ressorthoheit.

54. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Auf welcher rechtlichen Grundlage lädt der US-Präsident Joe Biden nach Auffassung der Bundesregierung über 50 Länder zum Ukraine-Gipfel nach Deutschland ein (www.tagesspiegel.de/internationales/mehr-als-50-lander-eingeladen-biden-ladt-zu-internationalem-ukraine-gipfel-im-oktober-in-deutschland-ein-12441590.html), und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Planungen, diesen Termin im geplanten Rahmen nachzuholen, und wenn ja, wer wird nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kosten des Gipfels aufkommen (www.spiegel.de/ausland/ukraine-gipfel-in-ramstein-treffen-nach-absage-von-joe-biden-verschoben-a-78105b1c-7c04-4d7b-9cb9-3817e5ad1159)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 13. November 2024**

Das in der Fragestellung erwähnte Treffen war als Treffen der sog. Ukraine Defence Contact Group geplant, eines etablierten Koordinierungsgremiums westlicher Partner und Verbündeter zur Unterstützung der Ukraine mit Waffen und Ausrüstung bei ihrem Abwehrkampf gegen den russischen Angriffskrieg. Das erste Treffen unter deutscher Beteiligung fand am 26. April 2022 auf dem US-Militärflughafen Ramstein statt. Seitdem folgten in regelmäßigen Abständen weitere Treffen in Ramstein, weswegen den USA bei Planung und Koordinierung eine herausgehobene Rolle zukommt.

Eine offizielle Einladung zu einem weiteren Treffen hat die Bundesregierung bislang nicht erhalten.

55. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Inwiefern trifft die Nachricht des SWR zu, dass Deutschland, anders als andere Länder, gemäß einer Sonderregelung des NATO-Truppenstatuts auf das Recht verzichte, ausländische Militärangehörige, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, vor Gericht zu stellen, und warum wurde diese Sonderregelung ggf. geschlossen bzw. wird sie beibehalten (www.swr.de/swraktuel/rheinland-pfalz/trier/urteil-toetung-saeubrennerkirmes-prozess-us-airbase-spangdahlem-102.html; Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 20/13565)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. November 2024**

Mit Artikel 19 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II 1183, 1218) hat die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich auf die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit gegenüber den Vertragsparteien verzichtet, soweit Artikel VII des NATO-Truppensta-

tuts dem Entsende- und Aufnahmestaat konkurrierende Gerichtsbarkeit zuspricht. Es ist keine Änderung der Rechtslage geplant.

Zur Rechtslage in anderen Staaten kann die Bundesregierung keine Aussage treffen.

56. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Fördert die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Georgien, und wenn ja, welche, und in welcher Höhe (bitte vier Organisationen mit der höchsten Förderung für das laufende und die letzten zwei Haushaltsjahre angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 14. November 2024

Die Bundesregierung fördert Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Georgien.

Die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch den Bundestag findet ihre Grenzen dort, wo Grundrechte Dritter beeinträchtigt werden. Würde die Bundesregierung Details zu geförderten Nichtregierungsorganisationen in Georgien öffentlich machen, könnten dort für die Organisationen tätige Personen zu Opfern von Repressionen werden und so in ihren Grundrechten gefährdet werden. Die Bundesregierung muss die drohende Gefährdung dieser Rechtspositionen gegen das Informationsinteresse des Bundestages abwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung werden diese Informationen nur dem Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt. Daher wird die Beantwortung der Frage als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.¹

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

57. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie häufig kam es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2019 jährlich zu Verurteilungen nach § 183a des Strafgesetzbuchs (bitte getrennt nach Geschlecht und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck vom 13. November 2024

Die Bundesregierung verweist auf die durch das Statistische Bundesamt zusammengefassten Länderergebnisse der Strafverfolgungsstatistik. Diese Zahlen sind auf den Webseiten des Statistischen Bundesamts öffentlich zugänglich:

¹ Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.html

und

www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafverfolgung-2100300227005.html?nn=212536.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)
- Wie viele Brasilianerinnen und Brasilianer sind über die im Juni 2022 vereinbarte Vermittlungsab-sprache zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der brasilianischen Pflegekammer bis-her nach Deutschland gekommen, und wie viele Pflegekräfte konnte die BA innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland insgesamt anwerben, im Vergleich zur Anwerbung aus privater Vermittlung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. November 2024

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat seit Unterzeichnung der Vermittlungsab-sprache im Jahr 2022 insgesamt 579 Pflegekräfte aus Brasilien angeworben. In den letzten fünf Jahren (2019 bis 2023) hat die BA weltweit 6.564 Pflegekräfte nach Deutschland vermittelt (Daten liegen seit Januar 2020 vor). Weitere 4.400 Pflegekräfte, die bereits durch die BA rekrutiert wurden, bereiten aktuell im jeweiligen Herkunftsland ihre Ausreise vor. Da genauere Daten fehlen, können die Anerkennungsdaten, die nach § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes von den Ländern erhoben werden, als Annäherung an die staatliche und private Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland insgesamt dienen. Für Pflegekräfte aus Brasilien wurden für die Jahre 2022 und 2023 rd. 1500 beschiedene Verfahren gemeldet, davon rd. 400 positiv mit voller Gleichwertigkeit. Insgesamt über alle Länder waren es in den letzten fünf Jahren (2019 bis 2023) rd. 91.000 beschiedene Verfahren, davon rd. 41.000 positiv mit voller Gleichwertigkeit.

59. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele der 137.000 aus Indien in Deutschland tätigen Arbeitskräfte (www.tagesspiegel.de/politik/schon-jetzt-eine-erfolgsgeschichte-fur-unser-land-regierung-will-mehr-indische-fachkraefte-anlocken-12544448.html) sind nach Kenntnis der Bundesregierung schwerbehinderte Menschen, und was unternimmt die Bundesregierung, damit auch Menschen mit Beeinträchtigungen in einem angemessenen Verhältnis, also mindestens 5 Prozent der Beschäftigten, aus dem Ausland nach Deutschland kommen können (siehe auch www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2024/kabinett-beschliesst-fachkraeftestrategie-indien.html?etcc_cmp=newsletter_aktuelles_2024-10-21_10-33-30&etcc_med=Email)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. November 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der schwerbehinderten in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus Indien vor. Eine gezielte Anwerbung von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem Ausland erfolgt nicht. Bei Erfüllung aller allgemeinen und besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen spielt eine Beeinträchtigung keine Rolle bei der Prüfung, ob ein Visum erteilt wird.

60. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie viele Ausländer haben in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahr aufschlüsseln) Analogleistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten (bitte für das aktuelle Jahr zusätzlich eine Aufschlüsselung nach den zehn führenden Herkunftsländern vornehmen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 12. November 2024

Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) von 2014 bis 2023 kann der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden. Bei Vergleichen innerhalb der Zeitreihe ist zu beachten, dass sich die Länge der Aufenthaltsdauer, ab der Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG bezogen werden können, im Laufe der Jahre öfter geändert hat. Zum 1. März 2015 senkte sich die Aufenthaltsdauer von 48 auf 15 Monate. Zum 21. August 2019 erhöhte sich die Dauer auf 18 Monate. Zuletzt erhöhte sie sich zum 27. Februar 2024 auf 36 Monate.

Tabelle 1: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG am 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Zum 31.12.	Hilfe zum Lebensunterhalt	Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
2014	40.656	10.066
2015	86.549	33.987
2016	160.838	67.023
2017	233.918	95.975
2018	219.020	85.630
2019	206.747	73.860
2020	210.355	82.090
2021	189.045	78.870
2022	156.025	71.175
2023	118.185	67.685

Ab Berichtsjahr 2020 werden die Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt mittels 5er-Rundung bereitgestellt. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG am 31. Dezember 2023 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden. In dieser Statistik wird das Herkunftsland nicht als Merkmal erhoben, aber die Staatsangehörigkeit. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, inwiefern das Herkunftsland der Staatsangehörigkeit entspricht.

Tabelle 2: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach § 2 AsylbLG am 31. Dezember 2023 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten ¹⁾ (absteigend sortiert)	Hilfe zum Lebensunterhalt	Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
syrisch	5.700	3.410
türkisch	6.345	3.190
afghanisch	5.990	3.475
irakisch	23.270	12.790
ukrainisch	1.145	705
russisch	10.365	7.730
iranisch	7.360	4.415
nigerianisch	7.750	3.805
georgisch	3.060	1.960
mazedonisch	1.515	790

1) Bezogen auf die Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen insgesamt am 31. Dezember 2023.

Quelle: Statistisches Bundesamt

61. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung konkrete Berechnungen vor, wie viele Menschen das von der Bundesregierung vorgeschlagene Modell der Rentenaufschubprämie mit der Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge auch unter besonderer Berücksichtigung der damit korrespondierenden Steuerbelastung der Menschen in Anspruch nehmen würden, und falls ja, von welcher konkreten Zahl geht die Bundesregierung jährlich aus, und falls nein, warum wurden keine entsprechenden Prognosen bei der Entwicklung des Modells der Rentenaufschubprämie angestellt (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 11. November 2024**

Die Formulierungshilfe zur Umsetzung der rentenpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative beinhaltet neben weiteren Maßnahmen die Einführung einer Rentenaufschubprämie sowie eine beitragsersetzende Zahlung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung für versicherungsfreie Beschäftigte im Rentenalter.

Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten können und wollen, könnten sich zukünftig für eine der beiden Maßnahmen entscheiden. Sie lassen sich nicht, kombinieren.

Da es sich bei der Rentenaufschubprämie um ein vollständig neues Instrument handelt, liegen keinerlei Erfahrungswerte zu ihrer Inanspruchnahme vor. Hierfür können lediglich Annahmen gesetzt werden, die je nach gewähltem Ansatz unterschiedlich auszugestalten sind. Eine valide Prognose zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Prämie ist daher aufgrund des nicht vorhersehbaren Verhaltens der künftigen Rentenberechtigten und aufgrund der vielen bestehenden Unsicherheiten nicht möglich.

62. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der über 65-Jährigen, die in den Jahren 2015 und 2020 Grundsicherung im Alter bezogen, und wie hoch ist aktuell Anzahl und Anteil der über 65-Jährigen, die Grundsicherung im Alter beziehen (bitte nach Deutschen, Ausländern, Ukrainern und Top-8-Asylländern getrennt ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 12. November 2024**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu der Schriftlichen Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 20/13565. Leistungen der Grundsicherung im Alter sind per Definition auf den Personenkreis über der – zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen – Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschränkt.

63. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Bürgergeldausgaben für Flüchtlinge (bitte gesamt von 2018 bis 2024 jährlich angeben und für die Jahre 2023 und 2024 nach Top-10-Herkunftsländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. November 2024**

Gesamtdaten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Näherungsweise kann mitgeteilt werden, dass nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sich im Jahr 2023 die Zahlungsansprüche von Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit einer Staatsangehörigkeit der acht Hauptasylherkunftsländer (TOP 8) auf 6,40 Mrd. Euro und für ukrainische Regelleistungsberechtigte auf 5,77 Mrd. Euro beliefen. Darunter können sich Personen mit einem Flüchtlingsstatus befinden, jedoch auch Personen, die nie ein Asylverfahren durchlaufen haben bzw. keinen Flüchtlingsstatus besitzen. Die Darstellung erfolgt nach Staatsangehörigkeit (für das Aggregat TOP 8 sowie Ukraine) unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die Zahlungsansprüche enthalten Regelbedarfe und Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, Beiträge zur Sozialversicherung sowie weitere Zahlungsansprüche. Weitere Ergebnisse können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Angaben zu Zahlungsansprüchen liegen bis Juli 2024 vor.

Staatsangehörigkeiten	Jahressumme 2018	Jahressumme 2019	Jahressumme 2020	Jahressumme 2021	Jahressumme 2022	Jahressumme 2023	Summe Januar 2024 bis Juli 2024
	1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	35.842.164.269	34.478.552.298	35.467.258.471	35.922.329.494	36.577.386.566	42.580.759.762	27.520.633.738
darunter mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der acht zugangsstärksten Asylherkunftsländer ¹⁾	6.325.875.442	6.054.465.024	6.027.406.346	5.801.306.993	5.552.810.907	6.396.115.222	4.321.863.030
davon							
Afghanistan						1.311.123.439	927.524.879
Eritrea						172.487.721	106.600.320
Irak						774.478.056	480.613.850
Iran,							
Islamische Republik						281.600.186	178.308.844
Nigeria						125.454.092	81.850.499
Pakistan						112.387.606	73.698.469
Somalia						155.458.470	105.198.225
Syrien,							
Arabische Republik						3.463.125.651	2.368.067.944
mit ukrainischer Staatsangehörigkeit	158.917.395	153.026.822	151.783.356	149.828.288	2.811.369.158	5.772.792.681	3.719.637.911

1) Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

64. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wann wurde der Erlass, die COVID-19-Impfung in das Basis-Impf-Schema der Bundeswehr einzufügen (Inkrafttreten am 24. November 2021) von der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer unterzeichnet, und wo kann man diesen Erlass einsehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 13. November 2024**

Die Anweisung zur Aufnahme der Schutzimpfung gegen COVID-19 in die Allgemeine Regelung A1-840/8-4000 „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“ erfolgte mit Billigung einer Vorlage zur Entscheidung vom 23. November 2021 der damals geschäftsführenden Bundesministerin der Verteidigung. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/11578 verwiesen. Ein Erlass im Sinne der Fragestellung wurde nicht veröffentlicht.

65. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Marineschiffe in den letzten zwölf Monaten durch die Straße von Taiwan gefahren, und falls der Bundesregierung bekannt, hat sie Kenntnisse darüber, wie viele Marineschiffe von NATO-Mitgliedstaaten jeweils in den letzten zwölf Monaten durch die Straße von Taiwan gefahren sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 13. November 2024**

Der deutsche Marineverband Indo-Pacific Deployment, bestehend aus der Fregatte BADEN-WÜRTTEMBERG und dem Einsatzgruppenversorger FRANKFURT AM MAIN, hat im Zeitraum vom 13. bis 14. September 2024 die Straße von Taiwan durchfahren. Darüber hinaus hat es keine Fahrten von Einheiten der Deutschen Marine durch die Straße von Taiwan in den letzten zwölf Monaten gegeben.

Zudem wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/13047 verwiesen.

66. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(Gruppe BSW)
- Mit welchen Sanktionen will die Bundesregierung junge Männer, die 18 Jahre alt werden, dazu zwingen, den geplanten verpflichtenden Fragebogen zum Wehrdienst auszufüllen (bitte konkrete Maßnahmen angeben und bei Geldbußen bzw. Geldstrafen die Höhe in Euro angeben; Quelle: www.welt.de/politik/deutschland/article254381864/Bundesregierung-stimmt-neuem-Wehrdienst-zu.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. November 2024

Der parlamentarische Beratungsprozess des Entwurfs eines „Gesetzes zur Modernisierung wehrersatzrechtlicher Vorschriften und zur Einführung eines neuen Wehrdienstes“ ist nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf ist auf dem Internetauftritt des Bundesministeriums der Verteidigung veröffentlicht (www.bmvg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/entwurf-gesetz-modernisierung-wehrersatzrechtlicher-vorschriften-5849530).

67. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Wann wurde der unter deutscher Führung stehende Flottenverbund (UNIFIL MTF) erstmals über die nun von Israel offiziell bestätigten Entführung eines libanesischen Staatsbürgers in Batroun, etwa 30 Kilometer nördlich von Beirut, informiert (www.aljazeera.com/news/2024/11/2/mariner-abducted-in-northern-lebanon-coastal-raid), und wurde die deutsche Führung unter Flottillenadmiral Axel Schulz bereits im Vorfeld zu einer israelischen Militäroperation in Kenntnis gesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 13. November 2024

Die unter deutscher Führung stehende Maritime Task Force der UNIFIL hat erstmals im Nachgang der israelischen Militäroperation von dieser Kenntnis erhalten.

68. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wo ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Erlass bzw. die Anweisung von der ehemaligen Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer vom 24. November 2021 zur Aufnahme der Impfung gegen COVID-19 in die Liste der duldungspflichtigen Immunisierungen des militärischen Personals zu finden (bitte den vollständigen Erlass verlinken bzw. beifügen; www.bmvg.de/de/aktuelles/tagesbefehl-einsatz-gegen-covid-19-5292784)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 13. November 2024**

Die Anweisung zur Aufnahme der Schutzimpfung gegen COVID-19 in die Allgemeine Regelung A1-840/8-4000 „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“ erfolgte mit Billigung einer Vorlage zur Entscheidung vom 23. November 2021 durch die damals geschäftsführende Bundesministerin der Verteidigung. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/11578 verwiesen. Ein Erlass im Sinne der Fragestellung wurde nicht veröffentlicht.

69. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- In welchen Bereichen besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die am 29. Mai 2024 vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius offiziell ausgesetzte Duldungspflicht für die COVID-19-Impfung für Soldaten der Bundeswehr noch immer bzw. für welche Einsätze, Übungen etc. ist diese noch verpflichtend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 13. November 2024**

Weder für einen bestimmten Bereich noch für spezifische Einsätze oder Übungen besteht für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr derzeit eine Duldungspflicht für die COVID-19-Impfung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

70. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Aufgrund welcher formaler Zuständigkeit oder ggf. fachlicher Expertise hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter der Verantwortung von Bundesminister Cem Özdemir, wie in Medienberichten dargestellt, gegen einen rechtlichen Vorschlag zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), mit dem eine im Jahr 2023 von der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossene Rechtsänderung korrigiert werden sollte, weil dadurch einer städtebaulichen Nachnutzung vormaliger Bahnflächen die rechtliche Grundlage entzogen wurde, einen Leitungsvorbehalt eingelegt (vgl. www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-bremst-cem-oezdemir-bei-bahnflaechen.232b8bcc-ad94-43d6-a6f2-13edaf753992.html/Anlage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 15. November 2024**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist auch für die ländlichen Räume zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit setzt es sich im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse für ein angemessenes Mobilitätsangebot als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Menschen in den ländlichen Räumen ein. Mit dem zunächst eingelegten Leitungsvorbehalt war eine an das Bundesministerium für Verkehr und Digitales (BMDV) gerichtete Prüfbitte verbunden, sicherzustellen, dass keine Schienenwege entwidmet werden, die zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls reaktiviert werden könnten. Zudem bestand im Vorfeld der Kabinettsbefassung verfahrenstechnischer Klärungsbedarf. Das BMEL hat seinen Leitungsvorbehalt gegenüber BMDV am 1. November 2024 aufgehoben. Bundesminister Cem Özdemir hat persönlich deutlich gemacht, dass er eine zügige Verabschiedung des Gesetzes für dringend geboten erachtet. Nach Kenntnis des BMEL könnte der Gesetzentwurf unmittelbar finalisiert und zum Beschluss gebracht werden. Leider finden derzeit aus übergeordneten politischen Gründen keine Gespräche zwischen der demokratischen Opposition und den regierungstragenden Fraktionen statt, die zum Herbeiführen eines Beschlusses erforderlich wären.

71. Abgeordneter
**Alexander
Engelhard**
(CDU/CSU)

Wie will die Bundesregierung die Aufrechterhaltung von Lebensmittelsicherheit, öffentlicher Gesundheit und Vorratsschutz in Deutschland sicherstellen, wenn künftig der Einsatz antikoagulanter Rodentizide stark eingeschränkt wird, und welche Alternativen hält die Bundesregierung für geeignet (bitte begründen mit jeweiliger Datengrundlage, Studien, o. Ä.), um Schädner im Innenbereich wirkungsvoll bekämpfen zu können (www.inge-s.de/aktuelles/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=5&cHash=34651fa3ea5b34dc200439778789dcc6)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 8. November 2024**

Aus der Sicht der Bundesregierung müssen auch in Zukunft Verfahren und Mittel zur Verfügung stehen, die es den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen erlauben, die Vorschriften zur Gewährleistung eines hohen gesundheitlichen Verbraucherschutzniveaus zu erfüllen.

Die bestehenden Zulassungsanträge, die Deutschland als zuständiger EU-Mitgliedstaat bewertet, werden ohne weitere Änderungen auf den 31. Dezember 2025 verlängert. Mögliche Änderungen an den bestehenden Anwendungsvorgaben treten erst mit Abschluss des Zulassungsverfahrens, das heißt nach dem 31. Dezember 2025 ein.

Dabei ist sichergestellt, dass auch nach der Änderung des Verfahrens zur Zulassung von Blutgerinnungshemmern (Antikoagulanzen) deren Einsatz zur Bekämpfung von Hausmäusen im Innenraum und zur Bekämpfung

fung von Ratten möglich bleiben wird. Einschränkungen der Lebensmittel- oder Futtermittelsicherheit sind nicht zu befürchten.

72. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- In welcher Form wurde die Afrikanische Union (AU) an der Erarbeitung der Afrika-Strategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beteiligt, und ist es zutreffend, wie es der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir in seiner Pressemitteilung vom 4. November 2024 erklärt (siehe BMEL – Pressemitteilungen – BMEL stellt Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern auf neues Fundament – Projektbüro in Addis Abeba offiziell eingeweiht – www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/123-afrikareise-partnerschaft?j_internal_customer=BMEL), dass erst im Zuge seiner Reise am 4. November 2024 nach Addis Abeba zur AU die „Sichtweisen und Eindrücke“ der AU in die Afrika-Strategie des BMEL einfließen konnten, um „den letzten Feinschliff“ vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 13. November 2024

Die Afrikanische Union (AU) war von Beginn an und fortlaufend über die Entwicklung des Afrika-Konzepts des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) informiert und in dessen Erarbeitung einbezogen. Die Landwirtschaftskommissarin der AU, Josefa Sacko, hat im Januar 2024 im Rahmen des Global Forum for Food and Agriculture (GFFA) an einer Gesprächsrunde mit afrikanischen Landwirtschaftsministerinnen und -ministern teilgenommen. Bei dieser Gesprächsrunde wurden Grundzüge des Konzepts diskutiert. Mitarbeitende der AU wurden im März 2024 in den Outreach-Prozess zur weiteren Entwicklung des Konzepts einbezogen, insbesondere auch im Hinblick auf ihre Expertise für die aktuellen Strategieprozesse innerhalb der AU. Im September 2024 hat die AU einen umfassenden Entwurf des Konzepts erhalten, über den im Rahmen des Besuchs von Bundesminister Cem Özdemir in Addis Abeba gesprochen wurde. Ein stetiger Austausch zwischen BMEL und AU ist außerdem durch den Agrarpolitischen Dialog (APD) gesichert. Aktuell werden die Erkenntnisse der Reise nach Addis Abeba ausgewertet, um sie in der Endredaktion des Konzepts zu berücksichtigen.

73. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage der Bindungswirkung des Ergebnisses der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung gemäß §§ 5 und 6 des Waffengesetzes seitens der zuständigen Waffenbehörde für die unteren Jagdbehörden bei deren Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung oder den Entzug von Jagdscheinen angesichts des „offenen“ Wortlauts des am 30. Oktober 2024 in Kraft getretenen § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes (Artikel 7 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024, BGBl. I Nummer 332)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 14. November 2024**

§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes (neu) stellt als Rechtsgrundverweisung klar, dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung stets der zuständigen Waffenbehörde obliegt. Es handelt sich bei der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung um ein Teilmodul der jagdrechtlichen Prüfung, deren Ergebnis, soweit die Prüfung deckungsgleich ist, nach dem Sinn und Zweck der Norm, redundante Prüfungen beider Behörden zu vermeiden, für die Jagdbehörde grundsätzlich bindend ist. Unberührt von der waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach den §§ 5 und 6 des Waffengesetzes besteht die Verpflichtung der Jagdbehörde zur Prüfung der weiteren jagdrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Erlaubnisprüfung, (vgl. Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Bundestagsdrucksache 20/12805, S. 40).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

74. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Aus welchem Einzelplan, welcher Titelgruppe und welchem Titel des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 speisen sich die durch die Bundesregierung erwarteten 377.954 Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), mit denen das Jugendnetzwerk „Lambda e. V.“ als „bundesweit agierender Jugendverband“ gefördert werden soll (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 77 und 78 auf Bundestagsdrucksache 20/13511)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 15. November 2024**

Die für das Haushaltsjahr 2025 geplante Förderung des bundesweit agierenden Jugendverbandes „Jugendnetzwerk Lambda e. V.“ ist im Haushaltsentwurf 2025 im Einzelplan 17 bei Kapitel 1702 Titel 684 01 vorgesehen.

75. Abgeordneter
Martin Reichardt
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Belegung der Frauenhäuser in Deutschland (bitte hierbei nach Frauen mit und ohne Migrationshintergrund aufschlüsseln), und wie viele Frauen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 abgewiesen werden, weil keine Plätze frei waren (bitte hierbei auch nach Frauen mit und ohne Migrationshintergrund aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 11. November 2024**

Es gibt keine amtliche, statistische Grundlage zur Frauenhausbelegung in Deutschland, zu den Fragen, wie viele Frauen mit oder ohne Migrationshintergrund im Frauenhaus untergebracht waren, oder wie viele Frauen im Jahr 2024 abgewiesen wurden, weil keine Plätze frei waren.

Mit der Studie von Kienbaum Consultants International GmbH, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt und im Mai 2024 veröffentlicht wurde, wurden Informationen zur Frauenhausbelegung für 2022 ermittelt (siehe www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betr-offene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218).

76. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Inwieweit wurde die krisenchat gGmbH mit Sitz in Berlin, bei der Anne Spiegel, die nach der Diskussion über den Antritt eines vierwöchigen Urlaubs etwa zehn Tage nach der Flutkatastrophe im Ahrtal als seinerzeit zuständige rheinlandpfälzische Landesministerin im Jahr 2022 als Bundesfamilienministerin zurücktrat, und ab dem 1. November 2024 ein Vorstandsamt in der Funktion eines Chief Operating Officer (COO) antreten wird, seit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im Mai 2020 seitens der Bundesregierung bzw. ihr nachgeordneten Stellen finanziell gefördert bzw. in welchem Umfang sind Fördermittel für künftige Zeiträume bewilligt (bitte die letzten neun Förderungen nach Jahr, bewilligende Stelle und Höhe der Förderung aufschlüsseln; vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article254293438/Anne-Spiegel-Fruhere-Familienministerin-tritt-neuen-Job-an.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 11. November 2024**

Die Krisenchat gGmbH wurde seitens der Bundesregierung bislang im Rahmen von drei Projekten gefördert.

Das Bundesministerium für Gesundheit gewährte der Krisenchat gGmbH im Zeitraum vom 28. Mai 2021 bis 31. Januar 2023 eine Förderung i. H. v. insgesamt 442.389 Euro für die wissenschaftliche Evaluierung des Beratungsangebotes „Krisenchat“.

Über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhielt die Krisenchat gGmbH durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung im Rahmen des Programms „AUF!leben – Zukunft ist jetzt“ als Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ der Bundesregierung im Zeitraum von 1. Dezember 2021 bis 31. August 2022 Fördermittel in Höhe von insgesamt 645.813,83 Euro.

Gegenwärtig erhält die Krisenchat gGmbH eine Förderung für den Zeitraum von 15. Februar 2024 bis 10. Februar 2025 i. H. v. insgesamt 863.253,90 Euro für die Entwicklung eines von Drittanbietern unabhängigen Webchats mit einer sicheren, datenschutzkonformen und niedrigschwelligem Beratungsumgebung.

Im Hinblick auf eine Förderung von zukünftigen Folgeprojekten kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

77. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)

Mit welcher Begründung wurde das bereits geförderte Projekt „Partnerschaft für Demokratie Gemeinde Karlsfeld“ im Rahmen des diesjährigen Interessenbekundungsverfahrens zur Auswahl von Projekten im Programmbereich Partnerschaft für Demokratie des Bundesprogramms „Demokratie leben“ nicht zur Antragstellung aufgefordert, wie mir vom ersten Bürgermeister der Gemeinde Karlsfeld zugetragen wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 8. November 2024**

Alle fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen wurden im Rahmen eines Auswahlverfahrens und auf Grundlage der in den Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien von je zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern geprüft. Die Expertinnen und Experten bewerteten anhand einer Matrix die Kriterien des Förderaufrufs. Aus diesem Begutachtungsprozess ergab sich die Förderpriorität der einzelnen Projekte.

Auch wurden Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen sechzehn Bundesländern oder besondere Problemlagen berücksichtigt.

Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen und aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Interessenbekundungen besteht leider nicht die Möglichkeit, dass alle interessierten Träger mit ihrer Projektidee gefördert werden.

Leider konnte sich im Zuge dieses Verfahrens der Projektvorschlag der Gemeinde Karlsfeld nicht durchsetzen.

78. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Zu welchen Änderungen bei den geförderten Projekten wird es im Rahmen des Förderprogramms „Partnerschaften für Demokratie“ (www.demokratie-leben.de/das-programm/ueber-demokratie-leben/partnerschaften-fuer-demokratie) zum Jahreswechsel 2024/2025 kommen, und mit welcher Begründung wird derzeit noch geförderten Projekten die Antragstellung im Rahmen dieses Programms gegebenenfalls verwehrt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 12. November 2024

Die Projekte der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2020–2024) enden planmäßig zum 31. Dezember 2024. Ab Januar 2025 startet das weiter entwickelte Bundesprogramm in die dritte Förderperiode. Im Sommer 2024 hatten Kommunen, Initiativen, Vereine und andere Organisationen die Gelegenheit, sich für eine Förderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ab 2025 zu bewerben.

Dafür wurden Förderaufrufe unter www.demokratie-leben.de/demokratie-leben-2025/foerderaufrufe veröffentlicht.

Alle fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen wurden im Rahmen eines Auswahlverfahrens und auf Grundlage der in dem Förderaufruf bekanntgegebenen Kriterien von je zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern geprüft. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Die Expertinnen und Experten bewerteten anhand einer Matrix die Kriterien des Förderaufrufs. Aus diesem Begutachtungsprozess ergab sich die Förderpriorität der einzelnen Projekte.

Für die weitere Auswahl waren die Ziele „Bundesinteresse“ und „bundesweite Bedeutung“ prioritär, da es sich um die Auswahl von Projekten in einem stark vernetzten Bundesprogramm handelt. Auch wurden Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen sechzehn Bundesländern oder besondere Problemlagen berücksichtigt.

Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen und aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Interessenbekundungen besteht leider nicht die Möglichkeit, dass alle interessierten Organisationen und Kommunen mit ihrer Projektidee gefördert werden. Im Rahmen der Aufforderung zur Antragsstellung wurden 340 Projekte einer Partnerschaft für Demokratie zur Antragsstellung für 2025 aufgefordert. 95 Interessenbekundungen wurden aufgrund des Ergebnisses des geschilderten Verfahrens abgelehnt.

79. Abgeordneter
Nico Tippelt
(FDP)

Wurden die zehn Verbände, die den „Gemeinsamen Appell für die geplante Familienrechtsreform“, am 24. Oktober 2024 veröffentlicht haben, in den letzten fünf Jahren durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert, und wenn ja, wie und in welcher Höhe (bitte nach Jahresscheiben und Gesamtsumme aufschlüsseln; siehe: „Gemeinsamer Appell: Verbände formulieren Ziele für die geplante Familienrechtsreform!“ auf www.zukunftsforum-familie.de/gemeinsamer-appell-verbaende-formulieren-ziele-fuer-die-geplantefamilienrechtsreform/ und „Ampel streitet über Reform des Familienrechts“ auf www.presseportal.de/pm/126727/5895422)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 11. November 2024**

Die zehn Verbände, nach denen gefragt wird, wurden 2019 bis 2023 folgendermaßen durch Zuwendungen des Bundes gefördert:

	2019 (in Euro)	2020 (in Euro)	2021 (in Euro)	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Deutscher Kinderschutzbund DKSB Infrastruktur	89.470	114.200	197.200	347.200	347.200	1.095.270
Deutscher Kinderschutzbund DKSB Projektförderung	141.000		216.399,22	202.042,37	204.516,34	763.957,93
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. AWO	4.400.402	4.185.548	4.210.548	4.241.115	4.507.010	21.544.623
AWO Infrastrukturförderung	854.381,78	830.704,67	813.909,53	736.840,55	872.145,94	4.107.982,47
AWO Jugendmigrationsdienste	9.908.782	10.460.832,31	10.752.257	11.649.660,69	12.384.563	55.156.095
AWO Respect Coaches	3.227.759	3.351.724,77	6.517.723,07	6.262.937,20	6.615.456,94	25.975.600,98
AWO Garantiefonds Hochschule	272.583,29	301.984,02	301.434,22	315.798,91	391.598,67	1.583.399,11
AWO Projektförderung Bundesprogramm „Demokratie Leben!“	120.000	125.000	125.000	125.000	125.000	620.000
AWO Bundesverband e. V. , Projektförderung Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“	1.456.176,19	1.250.676,36	1.294.164,28	1.401.267,43	1.264.805,43	6.667.089,69
Deutscher Frauenrat Institutionelle Förderung	1.088.900	1.299.600	1.329.000	1.380.000	1.712.000	6.809.500
Deutscher Frauenrat Einrichtung der Koordinierungsstelle für das Bündnis Sorgearbeit fair teilen		3.235,60	192.255,65	203.555,71	313.125	712.171,96
Deutscher Frauenrat Recht auf Gleich- stellung – Die FRK in Deutschland bekannter machen und ihre Umsetzung für Geschlechtergerechtigkeit fördern					285.230	285.230
Deutscher Frauenrat Women 7 – Leitung des Frauenpolitischen Dialogs zur Deutschen G7 Präsidentschaft 2022			92.780	359.600	72.201,57	524.581,57
Deutscher Frauenrat Aktuelle Vorhaben der CE-DAW Deutschland zur Förderung der UN-FRK in Deutschland			33.500	13.369,66		46.869,66
Deutscher Frauenrat Durchführung des Women20 Dialogprozesses mit der Ausrichtung eine W20 Summit	12.800					12.800
Deutscher Frauenrat Women20 Outreach 2017: Durchführung des Women20 Dialogprozesses und Ausrichtung des W20-Summit	34.343,52					34.343,52

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2019 (in Euro)	2020 (in Euro)	2021 (in Euro)	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Deutscher Juristinnenbund e. V. Forschungsprojekt „Gleichstellungs- Check für Klein- und Mittelbetriebe“	40.400					40.400
Deutscher Juristinnenbund e. V. 45. Bundeskongress des Deutschen Juristinnenbundes e. V. „Unternehmens- ziel: Geschlechtergerechtigkeit“					60.000	60.000
Deutscher Juristinnenbund e. V. Kampagne „Gleichstellung und Demo- kratie“ vom 10.05.2021 bis 31.12.2021, 44. Bundeskongress 16. bis 18.09.2021			24.300			24.300
Deutscher Juristinnenbund e. V. 43. djib-Kongress zum Thema „Digitaler Wandel: frauen- und rechts- politische Herausforderungen“ vom 12. bis 15. September 2019	34.075					34.075
Frauenhauskoodinierung e. V. Förderung der Koordinierungsstelle der Frauenhauskoodinierung (FHK) 2019 bis 2021	350.938,96	372.477	391.779,98			1.115.195,94
Frauenhauskoodinierung e. V. Beschwerdemanagement zur Qualitäts- entwicklung in Frauenhäusern: Instrument zur Professionalisierung und Partizipation (2019 bis 2021)	79.592	109.658	120.019	88.531,44		397.800,44
Frauenhauskoodinierung e. V. Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus (2019 bis 2022)	60.193	159.721	195.787,99	270.611,01		686.313
Frauenhauskoodinierung e. V. Hilfesystem 2.0: II. Ausbau der Unter- stützung auf digitalen Wegen für gewalt- betroffene Frauen durch Fortbildung der Berater_innen und qualifizierte Sprach- mittlung.		119.672,62	484.620,80	463.192,68		1.067.486,10

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2019 (in Euro)	2020 (in Euro)	2021 (in Euro)	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Frauenhauskoordinierung e. V. Hilfesystem 2.0: I. Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Coronapandemie.		1.982.632,63	679.450,50	82.579,75		2.744.662,88
Frauenhauskoordinierung e. V. Innovative Entwicklung von Forschungstools für die bundesweite Frauenhausstatistik				93.373,89		93.373,89
Frauenhauskoordinierung e. V. Kinder schützen, Kinder stützen – digitaler Methodenkoffer für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontext von Partnerschaftsgewalt				97.000		97.000
Frauenhauskoordinierung e. V. Förderung der Koordinierungsstelle der Frauenhäuser; Frauenhauskoordinierung (FHK) für den Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2024				420.727,16	415.557,50	836.284,66
Frauenhauskoordinierung e. V. Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen					220.634	220.634
Frauenhauskoordinierung e. V. Hilfesystem inklusiv – Handlungsbedarfe erfassen					109.834,40	109.834,40
Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH	282.208	297.741	322.433	284.708,28	315.019,46	1.502.109,74
Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH Projekt Fortbildung von Berater*innen und Supervisor*innen bei der Diakonie zu Transgeschlechtlichkeit					27.500	27.500
Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) (Personalkosten der Geschäftsstelle und sonstige Einzelmaßnahmen)	228.737,52	225.000	231.300	245.500	245.027,29	1.175.564,81

aktuelle Version ersetzt durch die lektorierte Version

	2019 (in Euro)	2020 (in Euro)	2021 (in Euro)	2022 (in Euro)	2023 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie e. V. (eaf) (Personalkosten der Geschäftsstelle und sonstige Einzelmaßnahmen)	420.100	409.207,21	423.787,21	456.537,91	465.103,77	2.174.736,10
Familienbund der Katholiken (Fdk) (Personalkosten der Geschäftsstelle und sonstige Einzelmaßnahmen)	269.152,99	263.650	270.318,38	293.950	287.770,10	1.384.841,47
Verband allein-erziehender Mütter und Väter (VAMV)	418.375,72	424.295,90	423.344,61	417.139,97	458.493,21	2.141.649,41

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

80. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Aus welchen Gründen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung die beiden Fachabteilungen der Geburtshilfe sowie der Kinder- und Jugendmedizin des Dietrich-Bonhoeffer-Klinikums, Standort Neubrandenburg, für die Sicherstellungszuschläge in diesem Jahr 2024 und auch im kommenden Jahr finanziell nicht berücksichtigt werden, nachdem sie diese noch im Jahre 2023 erhalten hatten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 12. November 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vereinbaren die Vertragsparteien auf Ortsebene (Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG) zur Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen, die auf Grund des geringen Versorgungsbedarfs mit den auf Bundesebene vereinbarten Fallpauschalen und Zusatzentgelten nicht kostendeckend finanzierbar ist, bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Sicherstellungszuschläge nach § 17b Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Voraussetzung für die Vereinbarung eines Sicherstellungszuschlags ist unter anderem, dass das Krankenhaus für das Kalenderjahr vor der Vereinbarung ein Defizit in der Bilanz ausweist. Seit dem 19. Mai 2023 haben Krankenhäuser als weitere Voraussetzung die Stufe der Basisnotfallversorgung gemäß den Regelungen des G-BA zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V zu erfüllen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, für welche Krankenhäuser im Einzelfall Sicherstellungszuschläge vereinbart werden, und welche konkreten Gründe einer Vereinbarung oder Nichtvereinbarung zugrunde liegen.

Von den skizzierten Sicherstellungszuschlägen zu unterscheiden ist der teils auch entsprechend bezeichnete pauschale Zuschlag für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum: Dieser pauschale Zuschlag in Höhe von mindestens 400.000 Euro jährlich wird unabhängig von einem Defizit des Krankenhauses ausgezahlt (§ 5 Absatz 2a KHEntgG). Hierzu vereinbaren gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG die Vertragsparteien auf Bundesebene jährlich zum 30. Juni eine Liste der Krankenhäuser, welche die Vorgaben des G-BA zu den Sicherstellungszuschlägen erfüllen. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum, Standort Neubrandenburg für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jeweils auf der Liste aufgeführt und erhält unter anderem für die Vorhaltung der Fachabteilung Geburtshilfe sowie der Fachabteilung Kinder- und Jugendmedizin jeweils einen Zuschlag in Höhe von 400.000 Euro.

81. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse des Vorhabens AMELAG (Abwassermonitoring für die epidemiologische Lagebewertung), das zum Ziel hat, eine dauerhafte Überwachung der SARS-CoV-2-Viruslast im Abwasser sicherzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. November 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung stellt das Abwassermonitoring ein vielversprechendes Instrument zur Ergänzung der epidemiologischen Lagebewertung dar. Aktuell tragen im Rahmen des Projektes Abwassermonitoring für die epidemiologische Lagebewertung (AMELAG) bis zu 169 Standorte regelmäßig zu einem epidemiologischen Lagebild bei. Die Ergebnisse sind für die jeweiligen Standorte im Wochenbericht des Robert Koch-Instituts abrufbar (<https://edoc.rki.de/handle/176904/12292>). Darüber hinaus stellen einige Länder Dashboards zur lokalen Nutzung zur Verfügung. Die aggregierten Daten aller Standorte sind ebenfalls Bestandteil des öffentlich verfügbaren Infektionsradars des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://infektionsradar.gesund.bund.de/de>).

82. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Ist die im Bundeskabinett noch strittige Erhöhung der Sozialversicherungsrechnungsgrößen in die Berechnungen des Schätzerkreises eingepreist, und was würde es für die Einnahmen und Beitragssätze von gesetzlicher Krankenversicherung und Sozialer Pflegeversicherung größenordnungsmäßig bedeuten, wenn die Sozialversicherungsrechnungsgrößen unverändert blieben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. November 2024**

Die jährliche Veränderung der Sozialversicherungsrechnungsgrößen, dabei insbesondere die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen ist in der Prognose des GKV-Schätzerkreises vom 15. Oktober 2024 auf Basis des Entwurfs der Sozialversicherungsrechnungsgrößenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wie in den vergangenen Jahren auch berücksichtigt. Das Bundeskabinett hat die Verordnung mit den angehobenen Beitragsbemessungsgrenzen zwischenzeitlich beschlossen.

83. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit gemäß § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von COVID-19-Influenza-Kombinationsimpfstoffen, für welche 2026 die Zulassung erwartet wird (www.pharmazeutische-zeitung.de/neue-daten-zu-kombinationsimpfstoff-von-biontech-und-pfizer-149460/ und www.pharmazeutische-zeitung.de/gute-daten-fuer-modernas-mrna-kombi-impfstoff-147935/; im Vergleich zu je einem Einzelimpfstoff für COVID-19 und Influenza), wenn zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens dieser Kombinationsimpfstoffe weiterhin COVID-19-Einzelimpfdosen im Mehrfachbehältnis über den Bund mittels des zentralen Vertrags der EU-Kommission mit Pfizer/BioNTech beschafft werden (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2865)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. November 2024

Derzeit befinden sich verschiedene Ansätze unterschiedlicher Hersteller in der fortgeschrittenen klinischen Entwicklung. Bis jetzt wurde nach Kenntnis der Bundesregierung noch kein kombinierter Impfstoff gegen COVID-19 und Grippe bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur Zulassung eingereicht. Insofern bleibt abzuwarten, ob und wann ein kombinierter Impfstoff gegen COVID-19 und Grippe zur Verfügung stehen wird. Für die Frage der Wirtschaftlichkeit ist dann u. a. auch eine mögliche Empfehlung der STIKO relevant.

Nach den geltenden vertraglichen Vereinbarungen enden die Lieferungen von COVID-19-Impfstoffen über die EU-Beschaffungsverträge an die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2025.

84. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung eine Auffassung zu der Rechtsfrage, ob es im Rahmen der Interpretation des Wirtschaftlichkeitsbegriffs nach § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wonach Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein“ müssen und „das Maß des Notwendigen nicht überschreiten“ dürfen, eine Priorisierung der Eigenschaften ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich und das Maß des Notwendigen nicht überschreitend gibt, und wenn ja, wie lautet diese, und hat die Empfehlung der Ständigen Impfkommission, in der Regel Kombinationsimpfstoffe den monovalenten Impfstoffen vorzuziehen, „weil dadurch die Anzahl der Injektionen reduziert wird, das Impfziel früher erreicht und die Akzeptanz von Impfungen gesteigert werden kann“ (www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2023/Ausgaben/04_23.pdf?__blob=publicationFile), einen Einfluss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. November 2024

Eine Priorisierung der Tatbestandsmerkmale ist dem Wortlaut des § 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) grundsätzlich nicht zu entnehmen. Die Anwendung der Regelung des § 12 SGB V obliegt den Normadressaten. Die Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebots ist grundsätzlich Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die abschließende rechtliche Überprüfung obliegt den zuständigen Gerichten.

85. Abgeordneter
Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Auf Basis welcher konkreten Fakten und Daten kommt Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach zu der in seinem Interview mit „BILD am Sonntag“ vom 20. Oktober 2024 getätigten Aussage, „ein paar Hundert [Kranken-]Häuser werden weg sein“, weil „wir nicht den medizinischen Bedarf“ hätten, und wie will der Bundesminister sicherstellen, dass es bis zum Greifen der Maßnahmen des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes nicht zu Schließungen auch versorgungsrelevanter Krankenhäuser, also zu einer kalten Strukturbereinigung in der deutschen Krankenhauslandschaft, kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 12. November 2024

Im internationalen Vergleich besitzt Deutschland eine relativ hohe Bettendichte bei gleichzeitig geringer Bettenauslastung. Die Steigerung der Effizienz in der Krankenhausversorgung ist auch Ziel der angestrebten Krankenhausreform. Durch damit einhergehende Leistungskonzentrationen lässt sich zudem das begrenzte knappe medizinische Personal besser nutzen und die Behandlungsqualität wird gesichert.

Das vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2024 beschlossene Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHWG) (Bundestagsdrucksachen 20/11854, 20/12894) sieht bereits kurzfristig für das Jahr 2025 umfassende Maßnahmen zur Erhöhung der Krankeneinnahmen vor. Hierzu gehören u. a. die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen und die Erhöhung von Zuschlägen für bedarfsnotwendige Krankenhäuser.

Um die Krankenhäuser in Deutschland bereits vor Wirksamwerden der Krankenhausreform zu unterstützen, wurden mit dem Krankenhaustransparenzgesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) zudem kurzfristig umsetzbare Lösungen geschaffen, um eine sofortige Liquiditätsverbesserung im Rahmen der Pflegepersonalkostenfinanzierung zu erreichen – etwa durch eine schnellere Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen bei Pflegekräften in der unmittelbaren Patientenversorgung und eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwertes.

Unabhängig davon stellt der Bund bereits heute erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung, um besondere Belastungen der Krankenhäuser – zum Beispiel infolge der gestiegenen Energiepreise – auszugleichen. Die

Länder tragen die Verantwortung für die Investitionsfinanzierung – hier besteht jedoch seit Jahren eine systematische Unterfinanzierung.

86. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Bundesregierung neben dem Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz, um den anhaltenden Lieferengpässen in Apotheken, insbesondere im ländlichen Raum (www.noz.de/lokales/bad-essen/artikel/arzneimittelengpaesse-wie-wittlage-apotheken-damit-umgehen-47898264), entgegenzuwirken und die Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 11. November 2024

Zur Vorbeugung, Abmilderung und Behebung von Lieferengpässen beobachtet und bewertet der beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingerichtete Beirat zu Liefer- und Versorgungsempässen kontinuierlich die Versorgungslage mit Arzneimitteln. In der Vergangenheit konnten durch frühzeitige Kommunikation und Transparenz zwischen allen Beteiligten entscheidende Voraussetzungen dafür geschaffen werden, kritische Situationen bezüglich der Versorgung mit bestimmten Arzneimitteln abzumildern oder zu vermeiden. Bei akuten Engpässen von Arzneimitteln werden in Abhängigkeit der Hintergründe Maßnahmen zwischen allen Beteiligten erörtert und falls erforderlich ergriffen.

Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Pharmastrategie „Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich in Deutschland“, welche die Bundesregierung am 13. Dezember 2023 beschlossen hat, wurden u. a. Maßnahmen zur Ansiedlung von Herstellungsstätten in der Europäischen Union (EU) sowie Diversifizierung der Lieferketten aufgenommen. Dies umfasst u. a. die Prüfung von Anreizsystemen für Produktionsstätten (Fokus Antibiotika) wie auch weiterer Zuschüsse zur Gewährung der Versorgungssicherheit im Rahmen der sozialrechtlichen Preisregulierung und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des EU-Vergaberechts hinsichtlich der Vergabekriterien zur Erhöhung der Liefersicherheit und zur Diversifizierung der Lieferketten bei kritischen Arzneimitteln. Ziel ist, strategische Abhängigkeiten bei Arzneimitteln durch gesundheits- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu reduzieren, um die Liefersicherheit bei Arzneimitteln nachhaltig zu erhöhen.

Darüber hinaus begleitet die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission am 24. April 2024 offiziell eingerichtete Critical Medicine Alliance und setzt sich für die Erarbeitung eines europäischen Critical Medicines Acts ein.

Im Rahmen der Überarbeitung der EU-Arzneimittelbasisrechtsakte hat die EU-Kommission Vorschriften zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in der EU und zur Behebung von Engpässen durch spezifische Maßnahmen vorgelegt. Hierzu zählen unter anderem strengere Verpflichtungen der pharmazeutischen Unternehmer, potenzielle oder tatsächliche Engpässe im Vorfeld einer geplanten Unterbrechung zu melden. Einschlägige Artikel hierzu wurden bereits in Ratsarbeitsgruppen unter belgischer Ratspräsidentschaft beraten.

87. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- In welchen Kommunen wird nach Kenntnis der Bundesregierung Abwassermonitoring trotz der geplanten Streichung der Bundesmittel im Haushaltsentwurf für 2025 weiterhin in derselben Quantität und Qualität durchgeführt, und wie konkret plant die Bundesregierung, die Kommunen zukünftig bei dieser wichtigen Maßnahme zur Überwachung der Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 12. November 2024**

Das parlamentarische Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Konkrete Aussagen darüber, ob Bundesmittel in welchem Umfang für Projektförderungen ab dem Jahr 2025 zur Verfügung stehen werden, können daher aktuell noch nicht getroffen werden. Zu den Planungen der Kommunen liegen der Bundesregierung bislang keine Erkenntnisse vor.

88. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche aktuellen Studien, konkrete Daten oder anderen medizinischen Erkenntnisse liegen dem Bundesminister für Gesundheit Prof. Dr. Karl Lauterbach vor, um eindeutig differenzialdiagnostisch zwischen „Long COVID“ aus einer Coronainfektion und „Long COVID“ aus einer Coronaimpfung zu unterscheiden (vgl.: Regierungsbefragung am 16. Oktober 2024: Prof. Dr. Karl Lauterbach äußert sinngemäß, dass einerseits Coronaimpfungen als zweckdienlich zur Vermeidung von „Long COVID“ bezeichnet und andererseits bestätigt, dass Coronaimpfungen als Nebenwirkung selbst „Long COVID“ auslösen können)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. November 2024**

Nach bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass es sich bei Long-COVID um verschiedene mögliche gesundheitliche Langzeitfolgen nach einer vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion handelt. Diese können unterschiedliche Organsysteme betreffen und unterschiedliche Beschwerden verursachen.

Im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung wurden vereinzelt Beschwerden berichtet, wie sie auch mit Long-/Post-COVID in Verbindung gebracht werden. Bezüglich der Definition, Charakterisierung und Häufigkeit von anhaltenden gesundheitlichen Symptomen und Beschwerden nach einer COVID-19-Impfung, auch bezeichnet als „Post-COVID-19-vaccinationsyndrom (PCVS)“, besteht jedoch noch zusätzlicher Forschungsbedarf (Gießelmann et al. 2022, Scholkmann et al. 2023, Mundorf et al. 2024).

Dabei sind mögliche akute Folgen einer COVID-19-Impfung („acute COVID-19-vaccination-syndrome“, ACVS) zeitlich abzugrenzen von

anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden und Symptomen, die noch Wochen bis Monate nach vorangegangener COVID-19-Impfung bestehen, dem sog. „Post-acute COVID-19-vaccinationsyndrom (PACVS)“ (vgl. Scholkmann et al. 2023). Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine Informationen über klinische Studien vor, die untersuchen, ob sich Long-COVID-Symptome nach Coronavirus-Infektion differentialdiagnostisch von Symptomen unterscheiden, die nach Impfung mit einem COVID-19-Impfstoff festgestellt wurden und zu dem Symptomkomplex zugeordnet werden können, der das Long-COVID-Syndrom umschreibt.

Einen systematisch entwickelten Leitfaden mit Empfehlungen zur Basisdiagnostik und zur Einordnung von Beschwerden bietet die aktualisierte S1-Leitlinie „Long-/Post-COVID – Living Guideline“, welche unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin sowie mit Beteiligung von 36 weiteren Fachgesellschaften erarbeitet wurde. Die Leitlinie mit Angaben der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Studien sind im Internet einzusehen unter: <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/020-027>.

Die S1-Leitlinie Long-/Post-COVID macht dabei keine Angaben zur differentialdiagnostischen Abgrenzung eines Post-COVID-Syndroms von anhaltenden gesundheitlichen Folgen nach einer COVID-19-Impfung (PACVS). Die Beschwerden im Rahmen eines Post-COVID-Syndroms sind gemäß der S1-Leitlinie Long-/Post-COVID jedoch explizit als Folge der SARS-CoV-2-Infektion zu verstehen.

Ebenso beziehen sich die klinischen Falldefinitionen von Post-COVID-19 der Weltgesundheitsorganisation sowohl auf Personen mit Labornachweis einer SARS-CoV-2-Infektion, als auch auf Personen, für die eine SARS-CoV-2-Infektion aufgrund von Krankheitssymptomen oder auch engen Kontakten zu nachweislich Infizierten als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Mit zunehmender Immunität in der Bevölkerung nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion und/oder COVID-19-Impfung wird es jedoch zunehmend schwerer werden, überhaupt Abgrenzung von anhaltenden gesundheitlichen Long COVID-Beschwerden nach SARS-CoV-2-Infektion und potenziell solchen nach einer Impfung (PACVS) vorzunehmen.

Quellen:

- Gießelmann, K., & Martin, M (2022). Post-Vac-Syndrom. Seltene Folgen nach Impfung. Dtsch. Ärztebl. 2022; 119(19): A-862/B-714
- Mundorf, A. K., et al. (2024). Clinical and Diagnostic Features of Post-Acute COVID-19 Vaccination Syndrome (PACVS). Vaccines, 12(7), 790. <https://doi.org/10.3390/vaccines12070790>
- Scholkmann, F., & May, C. A. (2023). COVID-19, post-acute COVID-19 syndrome (PACS, „long COVID“) and post-COVID-19 vaccination syndrome (PCVS, „post-COVIDvac-syndrom“): Similarities and differences. Pathology, research and practice, 246, 154497. <https://doi.org/10.1016/j.prp.2023.154497>.

89. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche aktuellen Studien, konkrete Daten oder anderen medizinischen Erkenntnisse liegen dem Bundesministerium für Gesundheit vor, hinsichtlich der Häufigkeit von Mehrfacherkrankungen, ausgelöst durch das Coronavirus bei Patienten mit ein oder mehreren Coronaimpfungen und andererseits der Häufigkeit von Mehrfacherkrankungen, ausgelöst durch das Coronavirus bei ungeimpften Patienten (vgl.: Regierungsbefragung am 16. Oktober 2024: Prof. Dr. Karl Lauterbach äußert sinngemäß, dass einerseits Coronaimpfungen als zweckdienlich zur Vermeidung von „Long COVID“ bezeichnet und andererseits bestätigt, dass Coronaimpfungen als Nebenwirkung selbst „Long COVID“ auslösen können)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. November 2024**

Die Ergebnisse verschiedener wissenschaftlicher Studien zeigen, dass Personen, die zusätzlich zur Primär-Infektion mindestens eine COVID-19-Impfung erhielten, besser und länger gegen schwere COVID-19-Verläufe (z. B. Schutz vor Krankenhausaufenthalten wegen schwerer Atemwegsinfektionen) geschützt sind. Der Schutz gegen schwere Erkrankungen ist demnach insbesondere nach einer Auffrischung wieder sehr hoch und hält über mehrere Monate an. Der wissenschaftliche Kenntnisstand unter Angabe der Studien ist der wissenschaftlichen Begründung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Implementierung der COVID-19-Impfung in die allgemeinen Empfehlungen der STIKO 2023 zu entnehmen und im Internet einsehbar unter www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2023/Ausgaben/21_23.pdf.

90. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche aktuellen Studien, konkrete Daten oder anderen medizinischen Erkenntnisse liegen dem Bundesministerium für Gesundheit vor, hinsichtlich der „Schwere“ von Coronaerkrankungen bei Patienten mit ein oder mehreren Coronaimpfungen und andererseits der „Schwere“ von Coronaerkrankungen bei ungeimpften Patienten (vgl.: Regierungsbefragung am 16. Oktober 2024: Prof. Dr. Karl Lauterbach äußert sinngemäß, dass einerseits Coronaimpfungen als zweckdienlich zur Vermeidung von „Long COVID“ bezeichnet und andererseits bestätigt, dass Coronaimpfungen als Nebenwirkung selbst „Long COVID“ auslösen können)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 11. November 2024**

Das Robert Koch-Institut hat den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie die zugrunde liegenden Studien zur Wirksamkeit der

COVID-19-Impfstoffe vor schweren Verläufen der COVID-19-Erkrankungen auf seiner Internetseite veröffentlicht unter www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html.

Darüber hinaus stellt die Weltgesundheitsorganisation kontinuierlich internationale Studienergebnisse zur Impfwirksamkeit der COVID-19-Impfstoffe zusammen und wertet diese aus, im Internet einsehbar unter <https://view-hub.org/vaccine/covid/effectiveness-studies>.

Es wird zudem auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler der Fraktion der AfD verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

91. Abgeordneter **René Bochmann** (AfD) Warum sind Binnenschiffer mit Kapitänspatent im Nord-Ostsee-Kanal trotz Lotsenmangel weiterhin lotspflichtig (Freifahrer ausgenommen), obwohl sie innerhalb gleicher/ähnlicher Wasserstraßen in den Niederlanden und Belgien ohne Lotsen fahren dürfen, und plant die Bundesregierung, diese Verordnung den internationalen Standards anzupassen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Susanne Henckel vom 15. November 2024

Die Lotsannahmepflicht ist aufgrund des sehr engen Kanals mit der besonderen Erschwernis von Begegnungssituationen mit großen Schiffen und den entsprechenden hydrodynamischen Auswirkungen grundsätzlich von der Größe der passierenden Fahrzeuge abhängig. Auf diese Weise wird die sichere Durchfahrt ohne Gefährdung der Fahrzeuge oder der Verkehrsinfrastruktur gewährleistet.

Das Abstellen auf die Größe der Fahrzeuge hat sich über Jahrzehnte bewährt und ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Lotsannahmepflicht besteht unter bestimmten, in der NOK-Lotsverordnung benannten Voraussetzungen. Die Lotsannahmepflicht unterliegt keinen internationalen Standards, sondern wird aufgrund der örtlichen Begebenheiten durch nationale Regelungen bestimmt.

92. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke) Wofür wurden beziehungsweise werden noch im Jahr 2024 die 7,44 Mio. Euro aus Haushaltstitel 531 01-692 („Nationale und internationale Digitalpolitik“) ausgegeben (bitte dabei auch ausführen, welche im Titel vorgesehene Studien zur Nachhaltigkeit in und durch Digitalisierung konkret durchgeführt und umgesetzt wurden), und auf welche der drei im Titel genannten Aufgaben (Umsetzung Digitalstrategie, Internationale Zusammenarbeit bei Digitalisierung, Studien zum Thema Nachhaltigkeit in und durch Digitalisierung und ihre Umsetzung) wird sich die vorgesehene Kürzung der Haushaltsmittel für diesen Titel im aktuellen Entwurf des Haushalts 2025 auswirken?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Schnorr
vom 15. November 2024**

Die im Haushaltstitel 531 01-692 enthaltenen Haushaltsmittel werden für

- a) die Ausrichtung des Digitalgipfels der Bundesregierung,
- b) die Umsetzungsbegleitung Nationale Digitalpolitik (Monitoring Digitalstrategie),
- c) Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Strategie für Internationale Digitalpolitik sowie
- d) für die Durchführung bilateraler Digitaldialoge

ausgegeben. Im laufenden Jahr wurde außerdem die bereits 2023 begonnene Studie zum nachhaltigen Ausbau von Gigabitnetzen fortgeführt und abgeschlossen. Der Titel ist von Umschichtungen im Bereich Nationale Digitalpolitik sowie dem Wegfall einer einmaligen Zuweisung im Bereich der Internationalen Zusammenarbeit bei Digitalisierung betroffen.

93. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Wie lautet der aktuelle Umsetzungsstand der vom Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing angekündigten Senkung der Eigenkapitalverzinsung der DB InfraGO AG von 5,9 auf 2 Prozent (<https://background.tagesspiegel.de/verkehr-und-smart-mobility/briefing/wissing-will-eigenkapitalverzinsung-von-knapp-sechs-auf-zwei-prozent-senken>), und wie will das Bundesministerium für Digitales und Verkehr diesen niedrigeren Zins durchsetzen, wenn die DB InfraGO AG mit Verweis auf das Eisenbahnregulierungsgesetz weiterhin einen höheren Zins (3,7 Prozent) fordert (vgl. https://die-gueterbahnen.com/assets/files/news/2024/2024_09_23_verkehrsausschuss_3_punkte_programm_gegen_die_tassenpreiskrise.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Schnorr
vom 12. November 2024**

Zur Beantwortung der Frage sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden, nämlich einerseits die Rendite, die der Bund von der DB InfraGO AG tatsächlich erwartet und andererseits die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die im Rahmen der Entgeltregulierung berücksichtigt wird. Auch die Durchsetzung gegenüber der DB InfraGO AG unterscheidet sich.

Die Rendite, die der Bund von der DB InfraGO AG erwartet, wurde im Sommer unter Berücksichtigung der Gemeinwohlorientierung der DB InfraGO AG einerseits und den Erfordernissen der Eigenkapitalerhöhung andererseits festgelegt. Die Rendite entspricht dem Mittelwert zwischen dem sogenannten risikolosen Zinssatz und dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) berechneten kapitalmarktüblichen Eigenkapitalzinssatz. Letzterer ist die aktuelle gesetzliche Obergrenze im Rahmen der Entgeltregulierung. Bei der Renditeerwartung handelt es sich um eine zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) abgestimmte und der DB InfraGO AG mitgeteilte Erwartung, welche das Unternehmen langfristig erwirtschaften muss. Die Renditeerwartung resultiert aus der Stellung des Bundes als mittelbarer Eigentümer der DB InfraGO AG. In welcher Höhe der Bund von der DB InfraGO AG eine Rendite erwartet, ist allein eine Entscheidung des Bundes.

Die abgesenkte Renditeerwartung wurde auch von der BNetzA im Rahmen der Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten, d. h. einem wichtigen Parameter für die Genehmigung des Trassenpreissystems 2026, mit 2,2 Prozent berechnet und berücksichtigt. Dies bedeutet, dass Auswirkungen der erfolgten Eigenkapitalerhöhungen auf die Trassenpreise im Jahr 2026 gedämpft werden.

Davon zu unterscheiden ist die im Rahmen der Entgeltregulierung anzusetzende zulässige Eigenkapitalverzinsung nach Anlage 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG). Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber anerkannt, dass Wirtschaftsunternehmen regelmäßig eine Rendite erwirtschaften müssen. Da die Haupteinnahmen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Trassenpreise darstellen, werden die Eigenkapitalkosten alle fünf Jahre im Rahmen der Entgeltregulierung berücksichtigt. Aktuell entspricht der Eigenkapitalzins einem kapitalmarktüblichen Zins, der von der BNetzA ermittelt und festgelegt wird. Das BMDV hält eine Anpassung der Regelungen zur anzusetzenden Eigenkapitalverzinsung in Anlage 4 zum ERegG für sinnvoll und plant, diese zeitnah vorzunehmen. Dabei soll die oben erwähnte Berechnungsformel für die Rendite auch gesetzlich für den Eigenkapitalzinssatz festgeschrieben werden. Durch einen abgesenkten gesetzlich zulässigen Eigenkapitalzinssatz soll so ein Gleichlauf zur tatsächlichen Renditeerwartung des Bundes an die DB InfraGO AG erfolgen. Ein niedrigerer Zinssatz hat zur Folge, dass geringere Eigenkapitalkosten auch bei der Regulierung der Trassenpreise berücksichtigt werden und die Regulierung ihre Anreizwirkung entfalten kann. Erstmals angewendet werden könnte die Neuregelung in der nächsten Regulierungsperiode, die 2029 beginnt. Auch der neue Zinssatz soll von der BNetzA festgelegt und angewendet werden. Falls die DB InfraGO AG mit der Rechtsanwendung durch die BNetzA nicht einverstanden ist, steht ihr gegen die Beschlüsse der BNetzA der Verwaltungsrechtsweg offen. Das BMDV ist an dem

Verfahren der Entgeltregulierung nicht beteiligt, da die BNetzA hier aufgrund europarechtlicher Vorgaben unabhängig ist.

94. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung den Beschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kleinen Fachkunde für Fahrer im Taxi-, Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr, wonach diese durch eine Online-Prüfung erworben werden soll, und wenn nein, warum nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/13458)?

**Antwort des Staatssekretärs Hartmut Höppner
vom 11. November 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr unterstützt das Anliegen, den kleinen Fachkundenachweis auch durch eine Online-Prüfung erbringen zu können. Es hat daher die Bundesanstalt für Straßenwesen gebeten, Möglichkeiten zur Umsetzung aufzuzeigen.

95. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Was ist vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 20/13175 der aktuelle Stand der Anpassungsvereinbarung (APV) des Bausteins 3 des Digitalen Knoten Stuttgart (DKS 3), und kann die Bundesregierung zusichern, dass die Bundeshausmittel für das Jahr 2024 für den DKS 3 über die APV gesichert werden können?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 14. November 2024**

Der durch die DB InfraGO AG eingereichte Finanzierungsantrag zur 1. Änderungsvereinbarung Realisierung der ETCS-Ausrüstung DSD-Starterpaket DKS III wird derzeit im Bundesministerium für Digitales und Verkehr geprüft. Der Abschluss der Änderungsvereinbarung ist erst nach der Aufhebung des bestehenden Gremienvorbehalts zu der am 27. Dezember 2023 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung durch die Deutsche Bahn AG möglich.

96. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie lautet die aktuell geplante Reihung der Hochleistungskorridore, die ab der 2. Hälfte des Jahres 2027 saniert werden sollen gegenüber dem vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf dem Schienengipfel 2023 vorgestellten Zeitplan (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/schienengipfel-reihungsvorschlag.pdf?__blob=publicationFile), und wie lautet der für jeden Korridor geplante Zeitraum?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 14. November 2024**

Die Reihung der Generalsanierungen ab dem zweiten Halbjahr 2027 ist mit Stand 4. November 2024 wie folgt geplant:

2. Halbjahr 2027	Bremen–Bremerhaven Hamburg–Lübeck Fulda–Hanau
1. Halbjahr 2028	Hürth-Kalscheuren–Koblenz Koblenz–Mainz Hagen–Hamm München-Ost–Rosenheim
2. Halbjahr 2028	Wunstorf–Minden Weddel–Magdeburg Würzburg–Treuchtlingen Köln–Aachen/Aachen-Süd-Grenze Forbach–Ludwigshafen
1. Halbjahr 2029	Uelzen–Stendal Lehrte–Groß-Gleidingen Hamburg–Hannover
2. Halbjahr 2029	Hamburg-Harburg–Bremen Bebra–Fulda Bremen/Rotenburg–Wunstorf Stuttgart–Ulm Erfurt–Bebra
1. Halbjahr 2030	Stendal–Magdeburg Bremen–Osnabrück Osnabrück–Münster Kassel–Gießen–Friedberg Würzburg–Nürnberg
2. Halbjahr 2030	Münster–Recklinghausen-Süd Ulm–Augsburg Mannheim–Karlsruhe Nordstemmen–Göttingen

Nach dem Jahr 2030 sind außerdem die beiden Generalsanierungen „Köln–Dortmund–Hamm“ und „Flensburg–Hamburg“ geplant.

97. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung zu der Frage, ob es sinnvoll sein könnte, alle Schienenstrecken in Deutschland zu elektrifizieren, eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, was die vollständige Elektrifizierung des deutschen Schienennetzes kosten würde, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 12. November 2024**

Mit dem Bahn-Elektrifizierungsprogramm des Bundes wurde eine umfassende, auf vier Säulen basierende Strategie zur Elektrifizierung des

Eisenbahnbetriebs vorgelegt (Bedarfsplan, GVFG, Elektrische Güterbahn, alternative Antriebe und ergänzend das Strukturstärkungsgesetz).

Das Bahn-Elektrifizierungsprogramm besteht aus einem Mix aus Streckenelektrifizierung auf stark befahrenen Strecken und alternativen Antrieben auf allen anderen Strecken.

Mit dem Bahn-Elektrifizierungsprogramm können zukünftig 100 Prozent aller für 2030 prognostizierten Zugkilometer im Schienenpersonenfern- und im Schienengüterverkehr oberleitungsbetrieben zurückgelegt werden. Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) liegt das größte Potential für eine Erweiterung der elektrischen Betriebsleistung. Hier werden nur knapp zwei Drittel (rd. 64 Prozent) aller Zugkilometer elektrisch zurückgelegt. Auf weniger befahrenen Nahverkehrsstrecken könnte auch auf eine Teilelektrifizierung mit dem Einsatz alternativer Antriebstechniken gesetzt werden. Damit kann man den elektrischen Schienenverkehr vielerorts schneller und kostengünstiger in die Fläche bringen als mit einer Vollelektrifizierung. Der Bund stellt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nahverkehr Fördermittel des GVFG zur Verfügung. In diesem Rahmen können Elektrifizierungen von Schienenstrecken bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit, mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten durch den Bund gefördert werden. Hierfür ist eine Initiative des jeweiligen für den SPNV zuständigen Landes erforderlich.

98. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Bahnstrecke Hamburg–Berlin nicht wie ursprünglich geplant vom 1. August 2025 bis Ende April 2026 vollständig gesperrt wird, sondern die Sperrung bereits am 9. Februar 2026 enden soll, und wird in dieser Zeit auf Teilstrecken (z. B. Nauen–Falkensee) eine eingleisige Befahrung möglich sein (www.maz-online.de/lokales/havelland/wustermark/sanierung-der-bahnstrecke-hamburg-sperrung-nauen-berlin-wohl-kuerzer-als-angekuendigt-ZO46675F55AUZKG4GRG5GZVFWI.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 13. November 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann eine Anpassung der geplanten Sperrpause der Generalsanierung Hamburg–Berlin nicht bestätigen.

99. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie viele Small Cells (Kleinzellen für den Mobilfunk) werden nach Kenntnis der Bundesnetzagentur je Bundesland von Mobilfunknetzbetreibern in Deutschland betrieben, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den stadt-bildkompatiblen Mobilfunkausbau mit Smart Cells zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Schnorr
vom 12. November 2024**

Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur werden in Deutschland insgesamt 3.411 Small Cells betrieben. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegt nicht vor.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 im Telekommunikationsgesetz (TKG) im Jahr 2021 sind in den §§ 152 TKG ff. umfassende Transparenzvorgaben und Mitnutzungsansprüche für physische Infrastrukturen geregelt worden, die den TK-Netzausbau mittels Small Cells weitreichend ermöglichen und erheblich erleichtern.

Da Small Cells z. B. in Straßenbeleuchtung, Ampelanlagen, ÖPNV-Anzeigetafeln oder Stadtmöbel integriert werden können, wird so auch der stadtbildkompatible Mobilfunkausbau gefördert.

Außerdem hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen auf Antrag der Mobilfunknetzbetreiber und nach eingehender Abwägung im Jahr 2020 entschieden, dass für die Nutzung sogenannter Small Cells keine vorhergehende Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter mehr erforderlich ist. Diese Flexibilisierung der Frequenzregulierung dient dem Ziel eines stadtbildkompatiblen Mobilfunkausbaus mit Small Cells.

100. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis wann plant der Bund bzw. die DB InfraGO AG, für die Projekte bzw. Teilprojekte des Deutschlandtakt-Projektbündels 10, Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg-Bremen sowie ABS Oldenburg-Emden die Planung zu starten (bitte ggf. für Teilprojekte differenzieren), und wie gestaltet sich der Projektzuschnitt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 12. November 2024**

Nach dem Abschlussbericht zum Zielfahrplan Deutschlandtakt sind folgende Maßnahmen im Projektbündel 10 vorgesehen:

1. zweigleisiger Ausbau des Abschnitts Bad Zwischenahn–Westerstede-Ocholt, mittelbare Maßnahmen in Zuständigkeit des Landes Niedersachsen,
2. Stickhausen-Velde: Bau eines dritten Gleises für die Eigenkreuzung des SGV bei gleichzeitig passierendem SPV, unmittelbare Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes,
3. Zweigleisiger Ausbau der SGV-Kurve Bremen Hbf. ehem. Bwn–Bremen Hbf., unmittelbare Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes,
4. Osnabrück–Bremen: Bau eines mittigen Wendegleises in Twistringen für die S-Bahn Bremen, unmittelbare Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes,
5. Wanne-Eickel–Hamburg: Bau eines mittigen Puffergleises hinter dem Abzweig Utbremen mit 740 m Nutzlänge, unmittelbare Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes.

Für die Planung und Realisierung der Maßnahme Nr. 1 ist das Land Niedersachsen zuständig, insofern wäre dieses hinsichtlich einer Planungsaufnahme zu befragen.

Für die Planung und Realisierung der Maßnahmen Nr. 2 bis 5 ist der Bund zuständig. Die Planung für diese Maßnahmen wurde noch nicht begonnen. Vor dem Hintergrund des hohen Finanzbedarfs der notwendigen Sanierung des bestehenden Netzes müssen einige Investitionen im Bereich der Aus- und Neubauvorhaben in den kommenden Jahren zeitlich verschoben werden. Die Haushaltslage erfordert auch eine Überprüfung des Umfangs der bereits laufenden Planungen von Bedarfsplanvorhaben, da die verfügbaren Mittel nicht zur Umsetzung aller Planungen ausreichen. Das betrifft auch die angestrebte Planungsaufnahme für das Deutschlandtakt-Projektbündel 10.

101. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Wird die Bundesregierung auf die Forderungen des Holocaust-Überlebenden Salo Muller aus seinem Brief an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG Dr. Richard Lutz und an den Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing eingehen, in dem Muller eine „ernsthafte Entschuldigung und finanzielle Entschädigung für die deportierten niederländischen Opfer und ihre Angehörigen“ von der Deutschen Bahn AG und vom Bund fordert (www.auschwitz-komitee.de/8093/offener-brief-an-den-vorstand-der-deutschen-bahn-und-bundesverkehrsminister-volker-wissing), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 11. November 2024**

Die Bundesregierung hat sich mit den Anliegen mehrfach eingehend befasst und ihre Haltung in entsprechenden Beantwortungen wiederholt ausführlich begründet, zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26124.

102. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wurde die Ausschreibung für die Sanierung des Korridors der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Berlin gestoppt, und wenn ja, aus welchen Gründen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 13. November 2024**

Nein.

103. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(Gruppe Die Linke)
- Prüft die Bundesregierung derzeit Alternativen angesichts der Beschwerden der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft, Shell Deutschland GmbH, Rosneft Deutschland GmbH und der PCK Raffinerie GmbH, um eine siebenwöchige Vollsperrung der Strecke von Berlin nach Eberswalde zu vermeiden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und wird es für die betroffenen Unternehmen eine Entschädigung geben, sollte die Strecke für sieben Wochen vollständig gesperrt werden (www.moz.de/nachrichten/brandenburg/bahn-in-berlin-und-brandenburg-odeg-shell-und-rosneft-legen-beschwerde-gegen-db-ein-77592506.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 13. November 2024**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

104. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen entlang der A6 zwischen Frankenthal und Grünstadt enthält das Lärmsanierungskonzept der Autobahn GmbH des Bundes (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 180 auf Bundestagsdrucksache 20/10565), und wann wird es, wie zugesagt, mit den notwendigen Detailuntersuchungen und Prioritätensetzungen den Ortsgemeinden vorgestellt (vgl. www.rheinpfalz.de/lokal/gruenstadt_artikel,-f%C3%BCr-zweieinhalb-jahre-hier-wird-die-a6-zur-gro%C3%9Fbaustelle-_arid,5643225.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Henckel
vom 12. November 2024**

Die Autobahn GmbH des Bundes hat nach Abschluss der vorläufigen Dringlichkeitsreihung einschließlich der Erarbeitung des groben Lärmsanierungskonzeptes die Prioritäten für die Lärmschutzmaßnahmen festgelegt. Aufgrund der Priorisierung von Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere der notwendigen Brückenmodernisierung, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Zeithorizonte benennen, wann konkrete Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung umgesetzt werden können.

105. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Wieviel zahlt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Projektträgern PwC GmbH WPG – Projektträger Breitbandförderung Los A (<https://gigabit-projekttraeger.de/kontakt/>) und Aconium (ehem. atene KOM, <https://aconium.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/breitbandfoerderung-gigabit/aconium-als-beliehener-projekttraeger/>) für die Unterstützung des Bundesförderprogramms Breitband als jeweils sogenannter beliehener Projektträger (bitte für die letzten fünf Jahre jeweils einzeln auflisten), und findet jährlich eine Abrechnung dafür durch das BMDV statt, und wenn ja, in welchem verwendeten Abrechnungsverfahren, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Schnorr
vom 11. November 2024**

Die Abrechnung der Projektträgerleistungen für die Breitbandförderung des Bundes findet nachschüssig des Leistungszeitraumes monatlich statt. Ein monatlicher Abrechnungsturnus ist zweckmäßig und entspricht der üblichen Praxis.

Seit Beginn des Förderprogramms beträgt die Höhe der Auszahlung für die beliebten Projektträger rund 2,1 Prozent der insgesamt für die Förderung gebunden Bundesmittel.

Übersicht Ist-Zahlungen Projektträger seit 2019

Leistungszeitraum	Betrag in Euro (brutto)
2019	21.165.357,60
2020	27.961.862,88
2021	41.760.096,06
2022	64.932.780,85
2023	73.708.838,37
09/2024	95.049.491,01

106. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland über Flugzeuge Substanzen ausgebracht, um das Wetter zu beeinflussen?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Schnorr
vom 14. November 2024**

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Wetterbeeinflussung die Aktivitäten der sogenannten „Hagelflieger“ zu nennen, die teils von Landkreisen oder auch durch Vereine finanziert werden und über die Wolken vor einer Hagelbildung zum Ausregnen gebracht werden sollen. Darüber hinaus liegen hierzu keine weiteren Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

107. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Wie lange wird sich der der Beginn der ursprünglich ab Sommer 2024 geplanten Verfüllung des Salzstocks in Gorleben verzögern, und wie konnte es in diesem Zusammenhang trotz des angeblich „engen Austausch[s]“ mit dem Landesbergamt passieren, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung fälschlicherweise angenommen hatte, „dass sie die Verfüllung auch auf Grundlage des bestehenden Hauptbetriebsplans durchführen könne“ (Zitate laut www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Rueckbau-in-Gorleben-Mussten-Beschaefigte-in-den-Zwangsurlaub,gorleben2220.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 13. November 2024**

Zu den von der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), die das Bergwerk Gorleben betreibt, eingereichten Betriebsplänen wurden Revisionen notwendig, was den Bearbeitungszeitraum der Zulassungen verlängerte. Die BGE und das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hatten nach Kenntnis der Bundesregierung unterschiedliche Vorstellungen bezüglich der Gliederung und der Inhalte der Antragsunterlagen. Im Einzelnen ging es um die Beschreibung der Rückbauarbeiten der Salzhalde als Teil der Vorhabenbeschreibung für den neuen Hauptbetriebsplan. Der neue Hauptbetriebsplan wurde erforderlich, weil die Zulassungsfrist des bisherigen Hauptbetriebsplanes im Jahr 2024 ausläuft. Während die BGE die Inhalte des bisherigen Hauptbetriebsplans als Grundlage für die Erstellung des neuen Hauptbetriebsplans verwandt hatte, war das LBEG der Auffassung, dass die Beschreibung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Salzhalde sowie deren Verortung im Hauptbetriebsplan geändert werden müsse. Diese Änderung hat die BGE vorgenommen.

Die Arbeiten im Bergwerk Gorleben werden mit Sonderbetriebsplänen zugelassen, die auf dem neuen Hauptbetriebsplan aufbauen. Die Sonderbetriebspläne werden zeitgleich mit dem neuen Hauptbetriebsplan zugelassen.

Mit den erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen für die Verfüllung rechnet die BGE noch im November 2024. Danach sollen die Verfüllarbeiten schnellstmöglich beginnen. Eine genaue Terminierung des Beginns der Arbeiten ist möglich, sobald alle Genehmigungen vorliegen.

108. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Treffen Medienberichte zu, dass Beschäftigte, die für den Rückbau des ehemaligen Endlagerbergwerks Gorleben vorgesehen waren, in einen bezahlten „Zwangsurlaub“ geschickt worden sind (bitte, sofern zutreffend, die Gesamtzahl der Beschäftigten in Freistellung, die Dauer der Freistellung sowie die zu erwartenden Gesamtkosten für den Bund angeben; s. www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Rueckbau-in-Gorleben-Mussten-Beschaeftigte-in-den-Zwangsurlaub,gorleben2220.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 13. November 2024**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), die das Bergwerk Gorleben betreibt, hat keine Mitarbeiter freigestellt. Zu den internen Regelungen der Auftragnehmerin der BGE liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der zwischen der BGE und der Auftragnehmerin geschlossene Vertrag lässt keine zusätzlichen Kosten für den Bund erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

109. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie viele öffentliche Gelder sind im Rahmen der Initiative „Finanzielle Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen bereits gebunden bzw. abgeflossen, und wie viel hat die Durchführung des sogenannten „Festival für Finanzbildung“ am 15. Oktober 2024 gekostet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Roland Philippi
vom 13. November 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 1.314.772,00 Euro für die Initiative Finanzielle Bildung zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2025 sind 3.123.952,00 Euro (Stand: 7. November 2024) gebunden. Die Projekte der Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema Forschung zu finanzieller Bildung befinden sich zum Teil noch in der Bewilligung; insgesamt sind für diese für das Jahr 2025 ca. 9,5 Mio. Euro eingeplant.

Für Maßnahmen im Rahmen der Initiative Finanzielle Bildung wurden im Bundesministerium der Finanzen (BMF) für das Haushaltsjahr 2024 bisher Mittel in Höhe von 1.924.539,31 Euro in verschiedenen Haushaltstiteln gebunden. Dies umfasst die Gesamtkosten der Durchführung des Festivals für Finanzbildung in Höhe von voraussichtlich 571.267,67 Euro (hierin enthalten ist der Anteil des BMBF in Höhe von 100.000 Euro). Abgeflossen sind davon bisher rund 917.000 Euro. Im Haushaltsjahr 2023 sind im BMF rund 436.152 Euro aus verschiedenen Haushaltstiteln abgeflossen.

110. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke) Wie viele Mittel wurden bzw. werden in den Jahren 2022, 2023, 2024, 2025 sowie 2026 für den Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung (Projektförderung und andere Fördergegenstände) haushalterisch aufgewendet (bitte nach geplanten und tatsächlich verausgabten Mitteln tabellarisch aufschlüsseln), und wie begründet die Bundesregierung die Entwicklung der Aufwendungen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Roland Philippi vom 11. November 2024

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat seit dem Jahr 2022 für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) wie folgt Haushaltsmittel eingeplant (Soll) bzw. verausgabt (Ist):

Jahr	Haushaltsmittel (in Euro)
2022	Soll: 10 Mio.; Ist: 9,233 Mio.
2023	Soll: 10 Mio.; Ist: 9,145 Mio.
2024	Soll: 10 Mio.
2025	Soll entsprechend Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025, Einzelplan 30:7 Mio.

Zu den Ansätzen zu den Jahren ab 2026 ff. können noch keine Angaben gemacht werden.

In den kommenden Jahren soll der Fokus des BNE-Engagements des BMBF auf der Vernetzung der relevanten Stakeholder liegen. Gleichzeitig fließen die Ideen und Prinzipien der BNE in die großen Programme des Bundes im Bildungsbereich ein (zum Beispiel Startchancen-Programm, Investitionsprogramm Ganztagsausbau, Programm Bildungskommunen), um eine nachhaltige Breitenwirkung zu entfalten.

111. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Wie viele öffentlich zugängliche High-Performance-Computing-Rechenzentren mit welcher Gesamtrechenleistung stehen Forschung, Unternehmen und Start-ups in Deutschland derzeit zur Verfügung (bitte Zeitpunkt der letzten Erfassung angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Roland Philippi
vom 11. November 2024**

Das Angebot an öffentlich finanziertem High-Performance-Computing (HPC) ist in Deutschland in drei Ebenen strukturiert. Zur ersten Ebene zählen die drei Höchstleistungsrechenzentren des Gauss Centre for Supercomputing (GCS). Die zweite Ebene umfasst aktuell zwölf Rechenzentren, von denen neun Rechenzentren im Verbund Nationales Hochleistungsrechnen (NHR) organisiert sind. Die dritte Ebene besteht vor allem aus regionalen Rechnern, die eine Vielzahl von Anwendungen mit geringeren Leistungsanforderungen für den Bedarf zum Beispiel als Universitätsrechenzentren bedienen. Mit Stand 7. November 2024 stehen in Deutschland auf der ersten und zweiten Ebene High-Performance-Computing-Rechenzentren mit einer Gesamtleistung von 247 PetaFLOPS (1 PetaFLOP entspricht einer Billion Rechenoperationen pro Sekunde) zur Verfügung. Für GCS und NHR bestehen Rechenzeitvergaberegelungen, die eine Nutzung durch Wissenschaft und Wirtschaft (inklusive kleine und mittelständische Unternehmen sowie Startups) ermöglichen. Über die Gesamtrechenleistung der Systeme der dritten Ebene liegen der Bundesregierung keine gesicherten Angaben vor.

112. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2024, die besagt, dass die Höhe der BAföG-Grundpauschalen in den Jahren 2014 und 2015 mit dem Grundgesetz vereinbar seien, und plant die Bundesregierung daraufhin eine Nachjustierung beim BAföG-Grundbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Roland Philippi
vom 11. November 2024**

Die Bundesregierung begrüßt die mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2024 im Verfahren 1 BvL 9/21 erfolgte verfassungsrechtliche Klärung der vom Bundesverwaltungsgericht vorgelegten Frage, ob der Bedarfssatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der für das Verfahren relevanten Zeit von Oktober 2014 bis Februar 2015 mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Aufstieg durch Bildung ist ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Daher hat das BMBF in dieser Legislaturperiode drei BAföG-Reformen auf den Weg gebracht. Mit der ersten Reform hat der Gesetzgeber gleich zu Beginn der Legislaturperiode die Bedarfssätze deutlich erhöht, den Wohnkostenzuschlag überproportional aufgestockt und die Freibeträge stark angehoben. Die Altersgrenze wurde heraufgesetzt und das Schriftformerfordernis zur Erleichterung der digitalen Antragstellung abgeschafft. Zur Abfederung gestiegener Energiekosten wurden zudem zwei Heizkostenzuschüsse an auswärtswohnende BAföG-Beziehende ausgezahlt. Mit der zweiten Reform wurde ein Nothilfeinstrument im BAföG verankert, um für künftige Krisen wie die Corona-Pandemie gut gerüstet zu sein. Die dritte Reform, das Neunundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbil-

dungsförderungsgesetzes, entfaltet seine Wirkung zum Schuljahresbeginn beziehungsweise Wintersemester 2024/2025. Es beinhaltet eine weitere Erhöhung der Elternfreibeträge. Insgesamt steigen diese in dieser Legislaturperiode damit um fast 27 Prozent. Auch die Bedarfssätze und der Wohnkostenzuschlag wurden erneut angehoben. Der Förderungshöchstsatz steigt damit in dieser Legislaturperiode von zuvor 861 Euro monatlich auf nunmehr 992 Euro monatlich und damit um insgesamt mehr als 15 Prozent. Daneben wurden wichtige Strukturveränderungen umgesetzt und für mehr Flexibilität gesorgt. Künftig kann neben bereits bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten einmalig ein Flexibilitätssemester in Anspruch genommen werden. Auch ein Fachrichtungswechsel bei weiterlaufender Förderung wird einfacher gemacht. Nicht zuletzt wird für Studienanfängerinnen und -anfänger aus Bedarfsgemeinschaften und mit vergleichbarem Sozialleistungsbezug die Studienstarhilfe als ein neues Instrument eingeführt. Sie werden künftig mit einem einmaligen Zuschuss von 1.000 Euro unterstützt.

Weitere Nachjustierungen sind deswegen nicht geplant.

113. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von der geplanten AVAnT1A-Studie (www.gppad.org/de/avant1a-studie/), bei der sechs Monate alten gesunden Kindern mit erhöhtem Risiko für die Entwicklung von Typ-1-Diabetes drei Mal eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (modRNA) verabreicht werden soll, und finanziert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) diese Studie der größten staatlich finanzierten Forschungseinrichtung Deutschlands, der Helmholtz-Gemeinschaft (hier das Helmholtz Zentrum München, www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/daswissenschaftssystem/partnerorganisationen/helmholtz-gemeinschaft/helmholtz-gemeinschaft_node.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Judith Pirscher
vom 11. November 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat kürzlich im Rahmen der Beteiligungsführung Informationen zu der Präventionsstudie Antivirale Aktion gegen Autoimmunität bei Typ-1-Diabetes (AVAnT1A) erhalten. Detailliertere als die auch auf der öffentlich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellten Informationen liegen nicht vor. Das Projekt wird nicht aus Mitteln des BMBF finanziert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die Interessen deutscher Unternehmen zu wahren, die sich um Aufträge zur Durchführung von mit deutschen Steuergeldern finanzierten Investitionen im Ausland bewerben (www.welt.de/wirtschaft/plus254260152/Entwicklungshilfe-Deutschland-finanziert-China-baut-Unmut-ueber-Projekte-in-Namibia.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 15. November 2024**

Die Bundesregierung begrüßt die Beteiligung deutscher Unternehmen an Ausschreibungen der Finanziellen Zusammenarbeit.

Die Ausschreibung wurde im genannten Fall nach den Vorgaben der Leitlinien der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit der Bundesregierung vom Projektträger nach namibischem Vergaberecht unter Einhaltung der entsprechenden Vergaberichtlinien der KfW durchgeführt. Die Ausschreibungsunterlagen werden u. a. bei der Außenwirtschaftsagentur des Bundes (Germany Trade & Invest, GTAI), einer zentralen Anlaufstelle für deutsche Unternehmen für das Auslandsgeschäft, veröffentlicht.

Unter den vier Unternehmen, die sich für eine Angebotsabgabe qualifiziert haben, war kein deutsches oder europäisches Unternehmen.

115. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung und ihre angeschlossenen Organisationen, wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 Ortskräfte neu beschäftigt, und wenn ja, wie viele?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 15. November 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/11325, Frage 7) sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 12. Juni 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 20/11779, Frage 9) sowie auf die Antworten vom 8. September 2022 auf die Schriftliche Frage von MdB Sevim Dağdelen (Bundestagsdrucksache 20/3356, S. 114) sowie vom 6. Dezember 2022 auf die Schriftliche Frage von Andrea Lindholz (Bundestagsdrucksache 20/4852, S. 153) sowie vom 18. Oktober 2024 auf die Schriftliche Frage von Stefan Keuter (Bundestagsdrucksache 20/13435, S. 40) verwiesen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage auch hier nicht in offener Form beantwortet werden kann. Die Einstufung der Antwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine potentielle Gefahr für Leib und Leben der lokal Beschäftigten erforderlich. Eine öffentliche Nennung von konkreten Zahlen würde zudem eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nichtstaatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.²

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

116. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Mit Bundesmitteln in welcher Höhe wird der Zweckverband Wildeshauser Geest (Naturpark Wildeshauser Geest) im Programm „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“ gefördert, und welche örtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Förderung geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 12. November 2024

Mit der Förderinitiative „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) werden Modellregionen dabei unterstützt, die Förderlandschaft besser zu erfassen, passgenaue Förderanträge zu stellen und in konkrete Projekte umzusetzen. Der Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest erhält eine Förderung für das Projekt „Naturpark Wildeshauser Geest“ in Höhe von 216.807,99 Euro.

Die Fördermittel sollen für eine strategisch ausgerichtete Regionalentwicklung genutzt werden. Ziel des Modellvorhabens ist es, Projektideen aus dem Naturparkplan 2030 durch die Akquise von Fördermitteln umzusetzen und den Wissenstransfer in diesem Bereich zwischen den Partnern und Mitarbeitenden zu stärken. Zur Umsetzung der Projekte sieht der Naturpark die Beantragung von Fördermitteln auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene vor.

² Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Dazu wird ein regionales Fördermanagement beim Zweckverband Wildeshauser Geest aufgebaut. Der Naturparkplan 2030 beinhaltet konkrete Projektideen aus den vier Säulen der Ziele des Naturparks; Schutz, Erholung, Bildung und Entwicklung. Im Zuge der Fördermittelbeantragung ist die Gründung eines Landschaftspflegehofes geplant. Ferner sollen archäologische Stätten der Megalithkultur durch das Urgeschichtliche Zentrum in Trägerschaft der Stadt Wildeshausen und Landkreis Oldenburg sichtbar gemacht werden. Ob eine Umsetzung weiterer Projektideen aus dem Naturparkplan 2030 während der Projektlaufzeit erfolgt, obliegt den Projektverantwortlichen des Vorhabens.

Die Förderinitiative „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“ ist Bestandteil des Programms Region gestalten, mit dem das BMWFSB aus Mitteln des „Bundesprogrammes Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung“ (BULEplus) Vorhaben in ländlichen Räumen unterstützt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 85 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/12913

Wurden Überprüfungen für die Eignung einer Eingliederung in die DB InfraGO AG unternommen, und wenn ja, für welche weiteren Unternehmensteile der Deutschen Bahn AG, die im Zusammenhang mit der Schienen-Infrastruktur operieren, wurde dies getan, und die Eingliederung welcher DB-Unternehmen in InfraGO befinden sich in konkreter Planung oder Umsetzung?

nachträglich ergänzt:

Folgende organisatorische Veränderungen befinden sich in Umsetzung:

Die DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) soll mit Wirkung zum 1. Juni 2025 – mit Ausnahme des Bereichs Medien & Kommunikation – auf die DB InfraGO AG (DB InfraGO) verschmolzen werden.

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (DB PSU) soll voraussichtlich zum 1. Januar 2025 Tochterunternehmen der DB InfraGO werden.

Die DB Engineering & Consulting GmbH (DB E&C) bleibt eigenständig, jedoch soll die heutige Prüfstelle zum 1. Juni 2025 in die DB InfraGO integriert werden.

Die DB Energie GmbH (DB Energie) wurde in Sinne der Fragestellung überprüft. Hier war das Ergebnis, auch in Zukunft die DB Energie als Tochter der DB AG weiterzuführen und nicht in die DB InfraGO zu integrieren. Allerdings soll es innerhalb der DB Energie eine organisatorische Weiterentwicklung geben, um die Bahnstrominfrastruktur zukünftig gemeinwohlorientiert führen zu können.

Die beschriebenen organisatorischen Veränderungen bedürfen teilweise noch erforderlicher Genehmigungen nach der Bundeshaushaltsordnung. Entsprechende Prozesse sind mit den zuständigen Ministerien angestoßen.

Die DB Sicherheit GmbH und die DB Bahnbau Gruppe GmbH wurden ebenfalls betrachtet. Ergebnis ist, dass eine Integration derzeit nicht sinnvoll ist.

Berlin, den 15. November 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.